

Deutsche Reichs-Zeitung.

Organ für das katholische deutsche Volk.

Abonnement: Vierteljährlich pränum. für Bonn incl. Traglohn 4 Mark (1 Thlr. 10 Sgr.); bei den deutschen Postämtern und für Luxemburg 4 Mark (1 Thlr. 10 Sgr.).

Die Deutsche Reichs-Zeitung erscheint täglich, an den Wochentagen Abends, an Sonn- und Festtagen Morgens. Inventionsgebühren für die Petitzeile oder deren Raum 15 Rpf. (1/2 Sgr.).

I. Wer hat Recht?

Im Lager der Kulturkämpfer scheint große Uneinigkeit zu herrschen. Die eine Partei ist der Ansicht, daß man nun genug gethan habe, und daß man innehalten müsse mit weiteren gesetzgeberischen Maßregeln auf kirchenpolitischem Gebiete. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen spricht sie die Ueberzeugung aus, daß noch einschneidendere Schritte den passiven Widerstand der katholischen Bevölkerung keineswegs abschwächen, sondern nur dazu dienen würden, den Fanatismus, — wie die Herren es nennen — noch mehr anzufachen. Man weiß dabei zugleich auf die nichts weniger als erfreulichen Wirkungen hin, welche jetzt schon nicht etwa bei den Katholiken allein, sondern vorzugsweise auch unter der kulturkämpferischen Bevölkerung sich zeigen, auf den tiefen Zwiespalt in den Familien und dem Gemeindeglauben. Die Zerrüttung aller bürgerlichen Verhältnisse schreitet weiter vorwärts; Handwerk, Industrie, Schule jegliches Zusammenleben und gemeinsames Handeln werden durch den Kulturkampf schon jetzt gestört und gefährdet. Man dürfe daher nicht mehr Öl ins Feuer gießen und müsse versuchen, mit den jetzigen Besessen so gut es gehen wolle, durchzukommen, wobei sich denn besonders eine möglichst milde Praxis und Schonung von manchen Persönlichkeiten empfehle. Namentlich scheinen viele höhere Beamten der Provinzen, zumal die Oberpräsidenten, die bei aller Abneigung gegen den sog. Ultramontanismus doch im täglichen Verkehr mit allen Gesellschaftsklassen leben müssen und deren geistliches Wirken von einem wohlwollenden Verhältnis mit den verschiedenartigen Elementen der Gesellschaft bedingt ist, diese Ansicht zu vertreten. Aber auch in den einflussreichsten und bestimmenden Kreisen Berlins hat sich diese Bahn gebrochen. Man ist überrascht von einem Widerstande, den man in solcher Rücksicht nicht erwartet hatte; man ist unangenehm berührt von der Art und Weise, wie das Ausland die Kirchenpolitik Preußens beurtheilt, und möchte durch noch strengeres Vorgehen diese Mißstimmung nicht noch vermehren, zumal man sich nicht verschließen kann, daß ein weiteres Vorgehen auf der eingeschlagenen Bahn zu solchen Zuständen führen würde, vor denen man selbst zurückerschrickt.

Die andere Partei dagegen zieht aus den bisherigen Mißerfolgen gerade den entgegengesetzten Schluß. Da die bisherigen gelindern Mittel nichts gefruchtet, so müsse man zu strengern greifen und damit in steigender Progression fortfahren, bis der Widerstand und die Selbstständigkeit der Kirche, welche nach Ansicht dieser Partei mit dem preussischen Staate unvereinbar, gründlich und für immer gebrochen sei. Ein Stillstehen sei gleich einer Niederlage. Der passive Widerstand organisire und kräftige sich unter den Augen der Regierung mehr und mehr. Sollte sie ruhig zusehen und dadurch ihre Dignität eingestehen? Das sei eine moralische Unmöglichkeit.

Dem schließen sich sonderbarer Weise noch allerlei andere Persönlichkeiten an, die, wie sie sagen, gewünscht hätten, daß die Staatsregierung den kirchenpolitischen Kampf mit solchen Ausnahmestritten überhaupt nicht begonnen hätte. Jetzt aber erfordere es die Würde des Staates, den begonnenen Kampf auch siegreich durchzuführen. Wie freilich diese Herren einen solchen Grundgedanken mit der Moral und der politischen Klugheit in Einklang bringen wollen, ist uns unverständlich. Abichtlich beharren auf einer solchen Bahn, bloß deshalb, weil man sie einmal betreten hat, das hat noch immer Verderben gebracht, sowohl den einzelnen Menschen, als noch mehr einem Gemeinwesen und dem Staate. Doch fallen diese Herren, die sich zu einer so naiven Ansicht bekennen, weiter nicht ins Bewußte; nur wundern muß man sich, daß ein Richter-Nagel, Birkow, Graf Stolberg, v. Maschahn u., öffentlich damit hervortreten.

Wer aber hat nun von jenen beiden oben erwähnten kulturkämpferischen Parteien recht? Sie haben beide recht, und haben auch beide unrecht. Die mildere Richtung, welche nicht weiter gehen will, hat ohne Zweifel darin recht, wenn sie von weiteren Maßregeln nur Unheil und Verderben voraussieht. Die Partei der Heißsporne aber hat ihrerseits auch recht, wenn sie in dem Stillstehen auf der bisherigen Bahn eine Niederlage erblickt und den augenblicklichen status quo für ganz unhaltbar hält. In der Hauptsache aber haben sie Beide unrecht.

Wenn nun aber die Tendenz des Kulturkampfes darin bestehen sollte, die Unabhängigkeit der Kirche von weltlicher Macht zu besitzigen, so wäre das in Folge der geistig-sittlichen Natur des Menschen eine Unmöglichkeit.

Deutschland.

Berlin, 7. Juli. Der Kronprinz ist, wie wir hören, der Ueberbringer eines eigenhändigen Schreibens des Kaisers Wilhelm an den Kaiser Franz Josef, worin diesem die herzliche Theilnahme des Preussischen Hofes an dem der Oesterreichischen Kaiserfamilie wiederfahrenen schmerzlichen Verlust ausgedrückt wird. Der Kronprinz verläßt Wien am Tage nach den Bestattungsfeierlichkeiten zu Ehren des Kaisers Ferdinand.

Der „Staats-Anzeiger“ meldet: Der hiesige königlich italienische Gesandte hat im Auftrage seiner Regierung die Kündigung des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. December 1865 und der für ganz Deutschland gültigen Schiffsahrts-convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. October 1867 erklärt.

Die „D. R. G.“ schreibt: In Betreff des Baues eines Parlamentsgebäudes hat man längerer Zeit nichts erfahren. Wie wir jetzt hören, ist man neuerdings im Reichskanzleramt der Frage wieder näher getreten, da es sich immer mehr herausstellt, daß das gegenwärtige provisorische Reichstagsgebäude für die Dauer nicht genügt und mit Rücksicht auf die mehrjährige Dauer der Ausfübrung des Neubaus es entschieden geboten ist, diese Frage nunmehr zum Abschluß zu bringen. Wie wir hören, wird in Folge dessen etwa im Monat September d. Js. eine Berathung des Ausschusses der Commission, welche für diesen Zweck aus Mitgliedern des Bundesrathes, des Reichstages und aus hervorragenden Künstlern und Bautechnikern gebildet ist, stattfinden, in welcher man zunächst von den vielen eingereichten Projecten dasjenige herauszufinden werde, welches den geeignetsten Platz für das neue Gebäude vorschlägt. Während der nächsten Reichstagsession soll sodann eine Sitzung der Gesamtcommission stattfinden, um

möglichst eine definitive Entscheidung über diesen Gegenstand herbeizuführen. — Da scheint's bis zum wirklichen Bau noch gute Weile zu haben.

In Beziehung auf die Stellung der preussischen Regierung bei der beabsichtigten Revision des Strafgesetzbuches zu den sogenannten Antragsvergehen erzählt die „Volkzeitung“, daß in den beteiligten Kreisen vollkommene Uebereinstimmung darüber herrscht, die bisher bestandene Berechtigung der Zurücknahme des Straftrages völlig zu beseitigen. Sobald der Antragsberechtigte den Straftrage gestellt und auf Grund dieses Antrages die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, wird diese in ihrem Fortgange durch eine Zurücknahme des Antrages nicht gestört. Nach den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen kann der Straftrage in der Regel bis zur Verurtheilung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden. Hieraus bildete sich nun die Praxis, daß die gesetzlich gewährte Rechtswohlthat für bestimmte Classen von Personen zu einer nicht unbedeutlichen Erwerbsquelle wurde, indem sie bei ihnen zugefügten Verletzungen, geringen körperlichen Verletzungen und sonstigen Vergehen, die eines Straftrages bedürfen, den Antrag stellten und damit bewiesen, daß sie ernstlich gewillt seien, den Thäter strafgerichtlich verfolgen zu lassen, und sodann für beträchtliche Summen sich den Antrag ablaufen ließen. In den zuständigen Beamtenkreisen kennt man Fälle, in denen gewisse Personen alle Arten von Schlägen zur Anwendung bringen, um Andere zu Handlungen zu veranlassen, welche sodann auf ihren Antrag strafgerichtlich verfolgt werden. Bis jetzt zwar tritt dieser Erwerbszweig noch sehr vereinzelt auf, aber bei dem hohen Eifer einer großen Anzahl unserer Mitmenschen, um jeden Preis Geld zu machen, ist nicht zu bezweifeln, daß der geschilderte Erwerbszweig binnen weniger Jahre eine hohe Ausbildung erfährt und so zur beliebtesten Art der „Bauernfängererei“ wird. Durch die Aufhebung der Berechtigung, einen einmal gestellten Straftrage zurückzugeben, würde diesem Uebelstande wirksam entgegengetreten werden. Dagegen scheint nicht in den preussischen Regierungskreisen die Absicht zu bestehen, für eine völlige Aufhebung oder wesentliche Beschränkung der sogenannten Antragsvergehen einzutreten, wiewohl der Wunsch für eine solche Beschränkung vorhanden ist; nur bei Hausdiebstählen wird in diesem Sinne eine Aenderung der bestehenden strafrechtlichen Bestimmung (§ 24 ff. des Str.-G.-B.) beantragt werden.

Münchener, 7. Juli. Die hiesige Allg. Ztg. meldet, der König von Bayern werde den deutschen Kaiser bei seiner in der nächsten Woche erfolgenden Durchreise durch Bayern auf einer Eisenbahnstation empfangen und nach München geleiten.

München, 6. Juli. Die „Nürnberger Correspondenz“ meldete dieser Tage frohlockend, daß ein Theil der Geistlichkeit aus der Erzdiocese München-Freyung sich mit einer Eingabe an den Erzbischof gewandt habe, in welcher sie den Oberhirten ebenso ehrerbietig als unumwunden warnen, mit einem Hirtenbriefe in die Wahlagitacion einzugreifen. Das war natürlich so ganz nach dem Herzen der Kulturkämpfer, flugs verkündete der Telegraph die frohe Nahr nach allen Windrichtungen und triumphirend stand es andern Tags in allen „rechtstreuen“ Zeitungen. Doch ach! auch diese Freude war von gar zu kurzer Dauer; kommt da die immer maligne „Frankf. Ztg.“ und beweist unseren Kulturkämpfern haarscharf, daß das ganze Actenstück eine ebenso plump angelegte als ungeschickte ausgesetzte Falle ist. Doch hören wir die „Frankf. Ztg.“ selbst.

„Vor Allem wird man doch bei einer solchen Rundgebung nach den Unterthänigen fragen. Was findet man nun da in dem „Actenstück“, in der Eingabe aus der Seelsorgegeistlichkeit der Erzdiocese München-Freyung? Es heißt am Schluß nicht etwa „folgen die Unterthänigen“, sondern „folgen 12 (7, 2 oder wie viel immer) Unterthänigen“ — daß die Namen selbst der Oeffentlichkeit nicht übergeben würden, konnte man begreifen —, sondern der Schluß lautet: „In aller Ehrfurcht mehrere Seelsorgegeistliche.“ Das Schriftstück ermangelt also der Unterthänigkeit, ist ein anonymes Machwerk und hat als solches nicht den allergeringsten Werth; denn wer in Fällen wie der, um welchen es sich hier handelt, nicht den Muth seiner Ueberzeugung hat, dessen Worte können auch nicht das kleinste Maß von moralischem Gewicht in Anspruch nehmen. Daß unter diesen Umständen auch nicht entfernt eine Bürgerhaft dafür gegeben ist, daß das Scriptum wirklich von „mehreren Seelsorgegeistlichen“ herrührt, bedarf keines Beweises; ist daselbe anonym, so kann es ebenso aus dem Geiste und der Feder eines preussischen Journalisten als eines bayerischen Geistlichen stammen. Es läßt sich aber auch aus dem Inhalt nachweisen, daß daselbe nicht einen Geistlichen zum Verfasser haben kann. Wir führen dafür nur eines an. Die „Eingabe“ sagt unter Anderm: „... Deßhalb gestatten Sie mir einige, leider nur wenige Seelsorgepriester, durch diesen offenen Brief mit apostolischem Freimuthem ihrem tiefen Bedauern über diese getroffene Anordnung Ausdruck zu geben.“ Wie können Seelsorgepriester, die mit ihrem Oberhirten reden, von ihrem apostolischen Freimuthem sprechen? Das ist ja der reine Humbug! Aber auch sonst liegt die Fälschung greifbar auf der Hand. Im Eingang sagen die angeblichen Verfasser: „Es ist ein offenes Geheimniß, daß Euere Excellenz an Dom. VIII p. P., das ist am 11. Juli, einen Hirtenbrief über die bevorstehenden Wahlen von allen Kanzeln der Erzdiocese verkünden lassen.“ Hier wird also der Erlass des Hirtenbriefes als etwas erst bevorstehendes hingestellt, die Eingabe ist vor dessen Emanation an den Erzbischof gerichtet zur Warnung und Abmahnung; denn wäre er bereits erlassen, so würde kein Erscheinen nicht ein offenes Geheimniß, sondern eine oeffentliche Thatsache sein. Im Folgenden ist aber von demselben wiederholt als von einer „getroffenen Anordnung“, von „diesem bei dem öffentlichen Gottesdienste anbedingten politischen Akt“ u. dgl. die Rede. Hier ist also im Widerspruch mit dem Eingang der Erlass des Hirtenbriefes etwas herbeigeschoben. Am Schluß hinwiederum beschwören die Verfasser der Eingabe ihren hochwürdigsten Oberhirten, in dieser so gefährlichen Zeitlage dem Seelsorgeklerus die Obacht für menschliche Schuttern so schwerer Würde nicht noch mehr erschweren zu wollen. Hier ist der Hirtenbrief wieder noch nicht ergangen, denn es wird ja erst noch gebeten, den Seelsorgeklerus mit dieser Zumuthung versehen zu wollen! Auch die Redaction der „Südd. Pr.“ sagt in ihrem Nachwort: „Die Warnung hat nicht gefruchtet und die Kanzel wird am 11. d. M. durch politische Agitation entweiht werden.“ Kurz, der Verfasser — wohl Einer, der viel und häufig zu schreiben gewohnt ist — hat jenen gedachten Standpunkt nicht festgehalten; einmal behandelt er den Hirtenbrief als bereits erlassen, das andere Mal als bereits beschloffen, aber erst bevorstehend — der sicherste Beweis, daß es sich nicht um eine wirkliche Eingabe handelt, denn eine solche müßte doch entweder vorher oder nachher, kann aber nicht zu beiden Zeitpunkten zugleich ergangen sein. Was soll man ferner zu folgendem Passus sagen: „Wenn auf diesem Wege und in dieser Form die ehrerbietig Unterzeichneten ihrem Oberhirten sich nahen, so mögen Euere Excellenz erwägen, daß leider ein anderer Weg nicht zulässig erscheint, da die Parteiblätter die Aufnahme verweigern würden?“ Die „Seelsorgegeistlichen“ einschuldigen sich also bei dem Erzbischof, daß sie sich auf dem allein für Untergebene sich gebührenden Weg der vertraulichen Vorlesung an ihn gewendet und ihn nicht gleich in öffentlichen Blättern heruntergerissen haben! Wenn ihnen übrigens „dieser Weg“ der vertraulichen, obgleich „apostolisch-freimuthigen“ Vorlesung, gleichsam unter vier Augen, als so anständig und der Entschuldigend bedürftig erscheint, warum haben sie nicht dennoch gleich den Weg der Oeffentlichkeit betreten, da ihnen zwar nicht die Spalten der „Parteiblätter“, aber doch die der „Süddeutschen Presse“ offen standen, wie Figuren zeigt? Mit Einem Worte, wir haben es mit einer großen Impostur zu thun, die man sogar eine dreiste nennen könnte, wenn sie nicht so naiv durchsichtig wäre. Mit solchen Dingen sollte man doch in einem ernsten politischen Kampfe den Leuten nicht kommen, darauf besteht in Bayern weder das fortschrittliche noch das ultramontane Dabulium an. Daß wir unter bewandten Umständen von der Wiedergabe des Textes der „Eingabe“ oder, jagen wir besser, des Wahlartikels der „Südd. Pr.“ gänzlich absehen, wird man erklärlich finden. Nur eine kurze Stelle heben wir hervor. Bei Schilderung der Folgen, welche das Vorgehen des

Erzbischofs haben wird, jagen die bekümmerten „Seelsorgegeistlichen“: „Das gegenwärtige Ministerium wird Repressalien üben, zu der Fortschrittspartei freundliche, zur patriotischen Partei feindliche Stellung nehmen.“ Klingt das nicht nach der Wahlkreis-Eintheilung recht erbaulich?

Die „Bonner Ztg.“ kümmert sich natürlich nicht darum, ob das Actenstück eine Fälschung ist oder nicht, sie listete es gestern ihren Lesern brüßwarm auf, als ein wichtiges, hervorragendes Ereigniß. — Wie nachträglich mitgetheilt wird, erschien das samose untergeschobene Actenstück am Freitag Abend in der „Südd. Presse.“ Zwei Tage später, also am Sonntage, wußte der Herr Erzbischof noch gar nichts von der angeblich an ihn gerichteten Eingabe. Erst später empfing er durch die Post, mit dem Stempel, 3. Juli, 7—8 Abends, eine Scriptur — eine anonyme Abschrift des vorgelegenen Documentes. Eine Partei, die sich solcher Mittel bedient, bemerkt dazu die „Frankf. Ztg.“, hat und verdient wahrlich keine Zukunft. Ob die „B. Ztg.“ auch dieses nachdrucken wird?

München, 6. Juli. Da unsere sogenannten liberalen Blätter nicht ein Wort des Tadelns über die vom Ministerium beliebte Wahlkreisgeometrie finden, ja sogar diese Maßregel verteidigen und es natürlich finden, daß die untere Behörden dem ministeriellen Vorgehen bei Bildung der Wahlbezirke Folge leisten, schreibt die „Frankf. Ztg.“, mag daran erinnert werden, daß unter dem Staatsministerium Bforden-Reigersberg ebenfalls eine, wenn auch nicht so weit wie jetzt gehende Wahlkreisgeometrie stattfand. Als diese Angelegenheit damals in der Abgeordnetenkammer zur Sprache kam, äußerte sich der Abgeordnete Böll wie folgt: „Es ist nicht richtig, daß die Stimme eines jeden Wählers ebenso zur Geltung kommt, ob ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet werden. Sehen Sie den Fall, in einer Stadt ist ein sogenanntes verrufenes Wahlviertel, das hat immer Wahlmänner geschickt, die nicht genehm waren. Man weiß dagegen, ein ordentliches, braves Stadtviertel unter das brave. Die Mehrzahl kann ein Resultat von 40—50 Wahlmännern zu Tage fördern, welche sämmtlich so geartet sind, wie das gute Stadtviertel sie gewählt hätte, und hat man auf solche Weise das ungehorsame und unbotmäßige Stadtviertel ganz ordentlich untergebracht. Ein solches Unterbringen unbotmäßiger Leute, geschehe es bei den Vorwahlen oder bei der Bildung der Bezirke zu den Wahlen der Abgeordneten, muß man entschieden zurückweisen. Es liegt darin Töndel und diese ist entschieden zu mißbilligen.“ Diese Worte sprach Herr Dr. Böll am 6. October 1855. Damals war die Wahlkreisgeometrie allerdings zu Ungunsten der Besinnungsgenossen der „Frühlingserde“ in Scene gesetzt, jetzt aber, wo das Gegentheil der Fall ist, hält man die Tendenz nicht für verwerflich. Fortwährend erhalten wir aus allen Gegenden des Landes Mittheilungen über das tendenziöse Vorgehen der Behörden bei der Bildung der Wahlbezirke. So bildete in der Stadt Passau bei der letzten Landtagswahl im Jahre 1869 die Jizvorstadt mit einem Stadttheile den einzigen Wahlbezirk, in welchem die ultramontane Wahlmännerliste vollständig durchdrang. Am diesem Uebel zu steuern, wurde die Jizvorstadt dieses Mal mit einem als liberal bekannten Stadtviertel vereinigt! — Wie weit die freihethlichen Begriffe unserer sogenannten Liberalen gehen, davon liefert der Umfang den Beweis, daß Blätter, welche sich als Organe der Fortschrittspartei geriren, Verdächtigungen und Denunciationen derjenigen Beamten bringen, welche sich der clerikalen Partei angeschlossen haben. Wir haben wahrlich nicht die mindeste Sympathie für die Ultramontanen, wir glauben aber doch, daß bei der jetzigen Zeitströmung schon Manesemuth erforderlich ist, wenn ein Beamter seine Ueberzeugung frei bekundet und sich durch ihm hierdurch gewordene ungünstige Ausichten auf Avancement nicht beirren läßt.

München, 7. Juli. Wie man vernimmt, ist die Wahl Dr. Sigl's dadurch gesichert, daß er von der „bayerischen Partei“ im Wahlbezirk Schwandorf (Oberpfalz) aufgestellt wurde. Gerüchweise verlautet, daß der Preis, um welchen Dr. Sigl von der bayerischen Partei als Candidat acceptirt worden sei, darin bestände, daß er im Landtage nicht dem patriotischen Club beitrete, damit in diesem die so notwendige Einigkeit nicht gestört werde. — Nach Mittheilungen verschiedener Blätter ist der Abt Zenetti von St. Bonifaz in München zum Bischof von Passau ausersesehen.

Belgien.

Brüssel, 5. Juli. Gleich ihren Collegen in den Nachbarländern haben auch nunmehr unsere Volksvertreter den Staub der Hauptstadt von ihren Füßen geschüttelt, um sich im stillen Kreise der Familie nach den manchen Mühen und Sorgen der letzten harten Campagne (man denke nur an Dukesne und die preussischen Notizen!) etwas zu erholen. Die letzte Arbeit, die unsern Repräsentanten obgelegen, war die Durchberathung des Gesetzes betreffend die Straßen-Eisenbahnen, deren Concessionirung bei dem ungeheuren Aufschwunge dieses Verkehrsweiges in den belgischen Städten nunmehr den letzteren genommen und in die Hand des Staates gelegt worden ist. Natürlich machte Anspach, der bekannte Brüsseler Bürgermeister, sich wiederum durch einige wenig überlegte Reden lächerlich. Unsere Abgeordneten dürfen sich bei ihrem Abgange in die Ferien wohl mit gutem Gewissen das Zeugniß geben, daß sie bei ihrer gesetzgeberischen Arbeit nicht die Wünsche einer augenblicklichen Majorität zum Ausdruck gebracht, sondern in Wahrheit nur das allgemeine Wohl erstrebt haben. Und so haben wir denn hier in Belgien mit Besriedigung zu constatiren, daß beim Schluß der Session keine der beiden großen Parteien, die sich hier zu Lande gewiß ebenso bitter bekämpfen als anderswo, durch einen gesetzgeberischen Act in ihrer Ueberzeugung verletzt wurde. Und doch sind gegenwärtig hier selbst die als so intolerant verschrieenen Katholiken am Ruder. — Die hiesige Academie der Wissenschaft hat die Acten über Louise Lateau zum großen Aerger unserer Liberalen noch immer nicht geschlossen. Noch in der letzten Sitzung hielt der rühmlichst bekannte Löwener Professor Lefebvre, der bekanntlich die Stigmatisirte zum besonderen Gegenstande seiner Studien gemacht, eine Rede über die Abstinenz Louifens, wobei er ausführte, daß so lange, als nicht eine strenge, allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Untersuchung über diesen Gegenstand stattgefunden, kein bestimmtes Urtheil hierüber abgegeben werden könne. Bekanntlich hatten die bisher stattgefundenen Untersuchungen haupt-

Täglich die Stigmatisation im Auge, für deren Vorhandensein dann auch der Beweis vollständig erbracht wurde. — Jüngst theilte ich Ihnen die Nachricht von einer projektirten Desertion unserer Liberalen in das protestantische Lager mit; man sprach schon von der „Conversion“ einiger Lütticher Herren. Daß unter diesen auch der Führer der liberalen Partei, der ehemalige Ministerpräsident Frères-Orban sei, wie allgemein behauptet wurde, wird nunmehr von dem „Echo du Parlement“ dem Verborgan Frères dementirt. Nun, Schade wäre es gerade nicht drum gewesen!

Italien.

Rom, 5. Juli. Ein Zeichen, mit welchem Plänen sich die Liberalen bereits für die nächste Zukunft bezüglich Siciliens tragen, lieferte uns in den letzten Tagen Garibaldi. Ein gewisser Baron Lanzirotti, Sicilianer ist von den Einwohnern Siciliens beauftragt worden, dem Könige Victor Emanuel eine Adresse zu überreichen, worin gebeten wird die Regierung möge das mit nur 17 Stimmen Majorität vom Parlamente angenommene Gesetz über die öffentliche Sicherheit für Sicilien nicht zur Ausführung bringen lassen; Garibaldi gehörte beinahe ausschließlich zu denjenigen, die sich gegen dieses Gesetz erklärt hatten. In einem Briefe an Lanzirotti drückt er sich nun folgendermaßen aus: „Mein lieber Lanzirotti! Wir werden gemeinsam für Sicilien kämpfen und zwar bis auf's Blut. Ein schöner Gruß an die Freunde „auf Immer.“ Dein Garibaldi.“ Dem Briefe war als Geschenk eine Pistole (!) beigelegt. Nicht das nicht ganz nach offener Revolution gegen die Regierung Victor Emanuels von Seiten eines Erzliberalen und zwar bloß deshalb weil die Regierung nicht nach seiner Weise mehr tanzen will. — Unser Senat hat nach dem Beispiele des Abgeordnetenhauses nun auch Ferien gemacht; einige unserer Minister sind schon fort und suchen sich zu erholen; am längsten wird wohl der Ministerpräsident Minghetti ausbleiben, jedenfalls aber nicht den ganzen Sommer über hier bleiben. Mehrere liberale Blätter glauben, daß ihn sein nächstes Reiseziel nach Ober-Italien führen dürfte, von dort würde er nach Deutschland gehen um sich Rath zu erholen. Auch der deutsche Vertreter bei Victor Emanuel, Herr von Keudell hat Rom verlassen, vielleicht trifft Minghetti mit ihm in Berlin zusammen. — Einen Aufruf der Deputirten Tajani und an die Sicilianer hat die Regierung mit Beschlag belegt; fortwährend gehen neue Truppen nach der Insel ab. — Schon wieder hat die Raubregierung drei bisseige Klöster mit Beschlag belegt: das des hl. Bonaventura auf dem Palatin das der Franciscaner bei der Kirche des hl. Cosmas und Damian auf dem römischen Forum und ein kleineres am Corso gelegen; den Verkauf der zu diesen confiscirten Klöster gehörigen Immobilien sündigt die betr. Beschlagnahme-Verfügung ebenfalls schon an. — Es geht durch verschiedene Zeitungen das Gerücht, daß ganz bedeutende Handelshäuser auf der Insel Sicilien, besonders englische, die Absicht hegen, ihre Niederlassungen wegen der in Aussicht stehenden dunklen Zukunft des Landes, aufzulösen; zwar gibt die offiziöse Presse Italiens sich alle Mühe, die Zustände als noch nicht so schwarz zu schildern, allein die unabhängigen Blätter bleiben bei ihren Aussagen.

Spanien.

* Die Agentur Havas meldet aus Hendaye, 7. Juli: Die Verhaftung des Infanten Johann, des Vaters des Prätendenten, in Behobie ist aus einem Mißverständnis erfolgt. Heute Abend reist der Infant nach England ab, um von dort sich nach Norwegen zu begeben.

England.

* **London, 5. Juli.** Unsere Leser wissen, wie glücklich die liberalen Blätter sind, wenn sie eine dem deutschen Culturkampfe günstige englische Stimme, sei es auch nur das sog. conservative — böswillige Leute sagen — Replikenorgan, der „Hour“, citiren können. Der „Hour“ äußerte sich auch äußerst emphatisch über die Fall-Reintheil, und flugs wurden ihre Worte von der Kölner, Bonner und anderen Zeitungen nachgedruckt. Ob diese Blätter auch die nachstehenden Auslassungen der Londoner „Times“ bringen werden? Es heißt dort u. A.: „Der Triumphzug Dr. Fall's kann in der That nicht unsere Ueberzeugung erschüttern, daß er der Vertreter einer Politik, welche sechshunderttausend Menschen nicht die jetzige römisch-katholische Bevölkerung von dem Papst trennt wird, werden die Fall-Gesetze stets auf heftigen Widerstand stoßen, und wenn diese Trennung durchgeführt ist, dann sind diese Gesetze unnütz. Die Existenz dieser Gesetze, weit entfernt, trennend zu wirken, trägt viel mehr dazu bei, die Bestandtheile, aus denen die katholische Kirche zusammengesetzt ist, enger zu verbinden. In dem Preußen die Priesterchaft durch ein bekämpft, prodocirt es die eigene“ Das Weltblatt schließt: „Die Triumphe des Dr. Fall in Bonn und Düsseldorf verleiten uns nicht zu dem Glauben, daß der Romanismus dem Staat sich unterwerfen will. Auch können sie uns nicht überzeugen, daß Fürst Bismarck nicht irrt, als er der Feindschaft der Ultramontanen vortrugreifen und den Krieg in ihr eigenes Lager zu tragen beschloß. Er hat alle diejenigen, welche früher uneins waren, gegen sich vereinigt und vielen, die willens waren, die Dinge ihren Weg gehen zu lassen, ein Gefühl eingebläht, nach welchem sie es jetzt für eine Ehrensache ansehen, bei der Kirche, in der sie geboren worden, zu stehen. Wir müßten irren, wenn es nicht bewiesen ist, daß seine Versuche, die Macht des Papstthums zu unterminiren, dazu beitragen, diese Macht zu vergrößern. Sollen wir denn daraus den Schluß ziehen, daß die Macht des Ultramontanismus wachsen muß, was man auch dagegen thut? Fürst Bismarck versucht den offenen Krieg und wir erwarten keinen Erfolg davon. Belgien hat den Plan passiver Duldung versucht und auch das soll derselbe schlagelagen haben. Ist darum der Triumph des Ultramontanismus sicher und unvermeidlich? Wir betrachten das belgische Experiment nicht als beweisend. So weit es festgeschlagen, scheint dies der Fall zu sein, weil man in den Bedingungen irrt. Wir meinen nicht, daß der Plan festschlug, weil statt der vollständigen Entstaatlichung der Kirche ein gemischtes System bei der Lösung des Kirchenproblems angenommen wurde. Die römische Kirche ist in Irland genügend entstaatlicht worden und in Anbetracht der Entwicklung dort können wir nicht glauben, daß Belgien vor dem wilden Parteikampfe, welcher jetzt das Land zu spalten droht, verschont geblieben wäre, wenn kein Theil des Clerus Staatsunterstützung erhalten hätte.“

Rußland.

* **Petersburg, 2. Juli.** Der „St. Petersb. Ztg.“ entnehmen wir einen Erlaß des Unterrichtsministers Grafen Tolstoi an die Curatoren der verschiedenen Lehrbezirke, betreffend die revolutionäre Propaganda unter der Schulpflichtigen Jugend. „Im December 1874 sandte ich Ew. Excellenz ein Verzeichniß von Büchern und Broschüren revolutionären Inhaltes mit dem Zweck, die Directoren und Inspectoren der Volksschulen bei ihrer Schulaufsicht damit bekannt zu machen. Gegenwärtig hat mir der Justizminister ein gedrucktes Memorial über die verbrecherische Propaganda, welche in einigen Gegenden des Reiches aufgedeckt worden ist, übermittleit. Indem ich Ihnen hierbei ein Exemplar dieses Memorials überbeinge, bitte ich Sie, die persönlichen Erörterungen mit den Schulvorständen diesen über die darin enthaltenen vollständig glaubwürdigen Angaben Mittheilung zu machen. Es erweist sich, daß die Revolutionäre das, was jedem ehrenhaften und aufgestellten Menschen ein Gegenstand besonderer Fürsorge und Beschützung ist, die Jugend und die Schule nämlich, zum Werkzeug ihrer schändlichen Propaganda gewählt haben. Und das ist begreiflich; ihre communisistischen Lehren, die sich zur Niederwerfung aller gesellschaftlichen Organisationen neigen, an deren Stelle die Anarchie eingebürgert werden soll, sind bis zu dem Grade aberwitzig und roh, daß sie höchstens bei Kindern, unreifen Jünglingen und unentwickelten Leuten aus dem gemeinen Volke Erfolg finden können. Leider finden aber diese Kinder und Jünglinge, statt in ihrer Umgebung und in ihren Familien auf Widerstand gegen die an sie herantretenden Aufreizungen und politischen Phantasien zu treffen, bisweilen im Gegentheil Ermuthigung und Unterstützung. Nur dadurch läßt sich auch die Verbreitung sozialistischer Theorien, welche durch die gesunde Wissenschaft schon längst verurtheilt worden, in 37 Gouvernements erklären. Wie die gerichtliche Untersuchung ans Licht gezogen, haben einige Väter und Mütter ihre Kinder zu solchen Lehren vorführt. Diese Erscheinungen ist in meinen Augen trauriger, als die Propaganda selbst. Sie zeigt, bis zu welchem Grade oberflächlich und, ich sage es, unwissend ein gewisser Theil unserer Gesellschaft ist. Sie bezeugt auch noch mehr in meiner Ueberzeugung, daß bei uns häufig nicht die Familie die Schule unterstügt, sondern daß bei uns die Schule auch die Familie erziehen

muß, was in keinem anderen europäischen Staate vorkommt. Der Justizminister charakterisirt die Lage sehr richtig mit folgenden Worten: „Die raschen Erfolge der Propaganda müssen sowohl dem Umfange zugesprochen werden, daß die Propaganda keinen genügend starken und lauten Tadel seitens der Gesellschaft fand, welche, ohne sich über die Bedeutung und den Zweck dieser verbrecherischen Bestrebungen völlig klare Rechenschaft zu geben, sich mit Apathie, Gleichgültigkeit, bisweilen sogar mit Sympathie zu ihnen verhielt, als auch insbesondere dem Umfange, daß die Jugend, aus der das Hauptcontingent der sich mit der Propaganda beschäftigenden Personen hervorgeht, in der Umgebung, in welcher sie aufwächst sich nicht entwickelt, keinen Widerstand gegen die verbrechlichen und verderblichen Lehren findet.“ Mögen die Lehrer in diesem Falle die Eltern ersehen — es ist das ihr directer Beruf, — mögen sie bei Gelegenheit und wenn es ihrer Meinung nach notwendig ist, den erwachseneren und verständigeren Schülern erzählen, daß die unglücklichen politischen Fanatiker, unfertige Jünglinge, im Schilde führen, ihre falschen Phantasien ins Volk zu verpflanzen, wobei sie, wie ebenfalls durch die Untersuchung festgestellt worden, weder vor Diebstahl noch vor Raub, nicht einmal vor Mord zurückscheuen, und daß sie die Abicht haben, gerade sie, die Schüler, zu ihrem Werkzeuge zu machen. Das war für eine ehrenhafte Schulpflichtige, welche jezt immer mehr und mehr arbeitet, um mit der Zeit nützliche Staatsbürger zu werden, hinreichend sein. Die Wahrheit fürchtete das Licht nicht, darum finde ich nicht nur keinen Grund, diese traurige Erscheinung in unserem gesellschaftlichen Leben vor den Lehrern der Jugend zu verbergen, sondern im Gegentheil, ich beauftrage Ew. Excellenz, in meinem Namen den Schulvorständen zu übermitteln, daß ich Sie bevollmächtigt, den Lehrern und Erziehern davon zu sagen. Se. Majestät der Kaiser geruht, so viel hochherzige Fürsorge für die Befestigung und Entwicklung unserer vaterländischen Aufklärung zu tragen, daß es nicht nur unsere directe Pflicht ist, sondern daß uns auch unser Gewissen dazu verpflichtet, für den Dienst Sr. Majestät und des Landes Leute zu erziehen, die nicht nur dem Namen nach treue Unterthanen sind, sondern auch in Wirklichkeit genügend aufgeklärt sind, um mit Bewußtsein die staatliche Ordnung aufrecht zu erhalten und in klarer Erkenntniß allen thörichten Lehren, von wo sie auch herühren, entgegen zu wirken.“

Amerika.

* Nach Berichten der „Anglo Brazilian Times“ aus Montevideo ist in Uruguay eine Revolution ausgebrochen, indem sich ein Theil der Blancos mit den weißen Colorados zum Sturz der gegenwärtigen Regierung verband. Dies hat eine Panik unter den zahlreichem brasilianischen Besitzern uruguayischer Güter hervorgerufen, so daß sie mit ihrem beweglichen Eigenthum nach Brasilien zogen. Das genannte Blatt berichtet ferner: „Dr. Tejedor reiste am 2. Juni nach Buenos Ayres ab, ohne sich von dem Kaiser zu verabschieden, ohne irgend eine der Cassefreundschaften des diplomatischen Corps zu acceptiren oder zu erwidern. Es wird allgemein geglaubt, daß die Argentinische Regierung der Brasilianischen Regierung durch Abschließung eines geheimen Vertrages mit Paraguay, ehe sie Dr. Tejedor nach Rio de Janeiro sandte, zuvorkam, und daß die Brasilianische Regierung nicht geneigt ist, die so von einem Paraguayschen Gesandten durch Intriguen und wahrscheinlich durch Bestechung erzielten Bedingungen anzuerkennen. Wir glauben, daß eine Brasilianische Mission nach Paraguay gesandt worden ist, um dieser sowohl seitens der Argentinischen wie der Paraguayschen Regierung und deren Gesandten ehrwürdigen Affaire auf die Spur zu kommen.“

„Zur Ausführung des Klostergesetzes.“

Die heutige „Provincialcorrespondenz“ schreibt: „Das am 31. Mai d. J. vollzogene, am 3. Juni verkündete Gesetz, betreffend die geistlichen Orden der katholischen Kirche, dessen Rechtskraft mit dem Tage der Verkündung begonnen hat, erklärt alle Orden und ordensähnlichen Congregationen außer den Orden für Krankenpflege, als von dem Gebiete der preussischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt, die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung des Gesetzes neue Mitglieder nicht aufnehmen und sollen binnen sechs Monaten aufgelöst werden. Für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und Erziehung der Jugend beschäftigen, kann der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Frist bis auf vier Jahre verlängern, um für deren Ersatz durch andere weite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen. Niederlassungen der Orden, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden; die Aufnahme neuer Mitglieder kann ihnen durch die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten gestattet werden. Zur Ausführung des Gesetzes sind die Anordnungen seitens der genannten Minister vor Kurzem getroffen worden. Es kommt jedoch erst auf die Feststellung an, welche Niederlassungen von Orden am 3. Juni vorhanden gewesen sind. Niederlassungen, deren Errichtung nach diesem Zeitpunkt fällt, sind von vorn herein nicht mehr gestattet. Hieron machen auch die der Krankenpflege gewidmeten Genossenschaften keine Ausnahme. Es handelt sich weiter um Feststellung des Personalbestandes jeder Niederlassung an dem bezeichneten Tage. Später eingetretene oder aus einer anderen Niederlassung dorthin versetzte Mitglieder werden sofort zu entlassen und die Wiederaufnahme derselben bei Vermeidung sofortiger Auflösung der Niederlassung zu untersagen sein. Falls von einer Genossenschaft, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmet, die Aufnahme neuer Mitglieder beabsichtigt wird, so muß das betreffende Gesuch an die Minister zur Entscheidung eingereicht werden. Was den Zeitpunkt der Auflösung betrifft, so bildet die im Gesetze bestimmte sechsmonatliche Frist den äußersten Termin, bis zu welchem die Auflösung der Niederlassungen, welche sich nicht mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen, erfolgt sein muß, und beginnt ihren Lauf mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes, also dem 3. Juni dieses Jahres. Im Allgemeinen wird die Auflösung binnen kürzerer Frist zu erfolgen haben. Bei Bemessung der Frist wird als leitender Gesichtspunct festzuhalten sein, daß den Beteiligten die nötige Zeit verbleibt, um ihre persönlichen Angelegenheiten zu ordnen und wegen ihres ferneren Unterkommens Vorkehrungen zu treffen. Niederlassungen, welche Unterrichts- und Erziehungszwecke verfolgen, können zwar gleichfalls sofort oder binnen sechs Monaten aufgelöst werden. Mit Rücksicht auf den zur Zeit noch fühlbaren Mangel an weltlichen Lehrkräften, und um das Interesse zu wahren, welches der Staat daran hat, daß jedem schulpflichtigen Kinde der notwendige Unterricht auch wirklich erteilt werden kann, ist indeß der Verwaltung die besondere Ermächtigung erteilt worden, für Niederlassungen der bezeichneten Art die Auflösungsfrist bis auf vier Jahre zu verlängern, und selbst nach Ablauf dieses Zeitraumes einzelnen Genossenschaftsmitgliedern die Ertheilung von Unterricht zu gestatten. Dagegen werden Niederlassungen derjenigen Orden und Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, von der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes nicht betroffen. Sie bleiben fortbestehen und können eintretenden Falls nur durch königliche Verordnung aufgehoben werden. Die Ausnahmebestimmung beruht auf der Erwägung, daß die rühmlichsten Leistungen jener Genossenschaften, namentlich in den letzten Kriegen, eine besondere Berücksichtigung verdienen. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes kommt indeß die obige Ausnahmebestimmung nur den ausschließlich mit der Krankenpflege besetzten Orden und Congregationen zu. Genossenschaften, welche bisher andere Zwecke daneben verfolgten, haben sich daher, um der Vortheile der in Rede stehenden Bestimmung theilhaftig zu werden, auf jene Thätigkeit zu beschränken. Nur sofern eine Lehr- und Erziehungswirksamkeit in Betracht kommt, findet der oben erwähnte Vorbehalt auch auf sie Anwendung, und es kann demgemäß der Fortbestand ihrer desfallsigen Einrichtungen auch nach Ablauf von 6 Monaten auf 4 Jahre gestallt werden. Inwiefern hierzu ein Verdrüßlich vorhanden, wird in jedem Falle speciell zu prüfen sein. Einer sorgfältigen Erörterung bedarf die Frage, ob die bisherige Wirksamkeit der Niederlassung auf dem Gebiete der Krankenpflege denjenigen Voraussetzungen entspricht, von welchen der Gesetzgeber bei der Ausnahme in Gunsten dieser Orden ausgegangen ist, oder ob Gründe vorliegen, welche die Auflösung der Niederlassung auf dem Wege königlicher Verordnung gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Ausdruck „Krankenpflege“ umfaßt nicht bloß die Wirksamkeit der Orden und Congregationen in den eigentlichen Krankenanstalten, sondern jede Thätigkeit, welche auf Pflege und Wartung von körperlich oder geistig kranken oder mit Gebrechen behafteten Personen, in besonderen Instituten oder unmittelbar in Familien, gerichtet ist. Die fortbestehenden Orden und Congregationen sind nach dem Gesetze der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die Genossenschaften für Krankenpflege, wie auf diejenigen Niederlassungen, welche sich dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend widmen und noch auf die nächsten vier Jahre erhalten bleiben können. Die Art und der

Umfang der Staatsaufsicht wird wesentlich von der Organisation und den verschiedenen Zielen abhängen müssen, auf welche die Wirksamkeit der Genossenschaft gerichtet ist. Selbstverständlich wird es sich hierbei nicht bloß um Einschuldung der Statuten, um feste Kenntniß der in den Niederlassungen aufgenommenen Personen und zeitweilige Inspektion der Localitäten, sondern vorzugsweise um Ueberwachung der gesamteten der Genossenschaft in Erziehung, Unterricht und Krankenpflege entwickelten Thätigkeit handeln, damit Ausschreitungen jeder Art verhindert und für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Sicherheit gewonnen wird. Die Aufsicht wird dagegen selbstredend jeden Eingriff in das Ordensleben als solches zu vermeiden haben.

Was schließlich das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen anlangt, so fällt dasselbe nicht dem Staat als herrenloses Gut anheim, sondern es nur eintheilen von den Staatsbehörden in Verwaltung und Bewaltung zu nehmen, während die Regelung seiner endlichen Verwendung einem späteren Gesetze vorbehalten ist.

Zur Verwaltung und Bewaltung derjenigen Güter, welche der vorläufigen gesetzlichen Beschlagnahme unterliegen, soll für den Bereich jedes Regierungsbezirks (oder Landdrostei) ein Staats-Commissarius bestellt werden.

In denjenigen Dörfern, für welche ein Commissar zur Verwaltung des bischöflichen Vermögens eingesetzt ist, wird diesem auch der vorbezeichnete Auftrag erteilt.“

„Culturkampf.“

* **Bonn, 7. Juli.** Auf Grund Verordnung königlicher Regierung zu Köln sind sämtliche katholische Pfarren des Kreises Bonn, welche der Localinspektion entzogen sind, durch landrätliche Verfügung benachrichtigt worden, daß sie sich der Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen zu enthalten haben und ihnen der Eintritt in die Schulschule untersagt ist. Selbstverständlich werden die katholischen Pfarren die ihren Religionsunterricht aus der Schule in die Kirche verlegen und die nicht geringen Schwierigkeiten zu erleichtern wissen, welche mit dieser Verlegung für die Kinder besonders zur Winterzeit verbunden sind. Je schwieriger und mühseliger der Unterricht, desto theurer wird er den Katholiken sein.

[] **Berlin, 5. Juli.** Im Defanat Bonn sind ferner von der Gehaltsliste betroffen worden: der Pfarrer von Oberbachem mit 321 Mark, der Pfarrer von Niederbachem mit 732 Mark, der Pfarrer von Bertum mit 792 Mark.

* **Bingen, 6. Juni.** Am verflochtenen Freitag wurde in der Gemeinderathung eine Angelegenheit verhandelt, die schon seit einigen Tagen im mehr oder weniger genauen Umrisse mit dem lebhaftesten Interesse im Publicum besprochen worden war. Die Schulbehörde beabsichtigt nämlich, den Vorstand der Stadt für Verwendung des um die katholische Pfarre dahier gelegenen Kirchhofes zu einem provisorischen Turnplatz für sämtliche Knabenschulen der Stadt zu gewinnen. Allgemein, wo das Project bekannt wurde, erregte es das peinlichste Aufsehen. Erst jetzt, da man sicher ist, daß der Stadtrath sich zu dem fraglichen Antrag ablehnend verhält, hat man sich beruhigt. Man muß, sagt das „M. Z.“, einen Begriff von dem Charakter des Plages haben, um die Sympathie der Binger Bürgerchaft für denselben zu verstehen und um zu begreifen, daß eine, wenn auch nur vorübergehende Verwendung für Turnübungen als Profanation betrachtet werden und einen Schrei der Entrüstung hervorrufen würde. Der Kirchhof war bis in die zwanziger Jahre Begräbnißplatz. Die Großeltern der jetzigen Generation liegen durchschnittlich hier begraben. Man braucht nicht zu den allerältesten Bewohnern unserer Stadt zurück zu greifen, um Zeugen zu finden, die noch ihre Angehörigen dort begraben sahen. Ferner bildet der Kirchhof die unmittelbare Umgebung der Kirche. Letztere ist ringsum von demselben eingeschlossen, während der Platz seinerseits durch Mauern und verschleierte Thore von seiner ganzen Nachbarschaft scharf geschieden ist. Er bildet ein untrennbares Anner der Kirche, sofern er für kirchliche, gottesdienstliche Zwecke notwendig und insbesondere bestimmt ist, alle Störung des Gottesdienstes und der Heiligkeit der Kirche fern zu halten. Die Katholiken unserer Stadt sind gewohnt, den Kirchhof als einen lediglich ihrer Kirche zur Disposition stehenden Platz zu betrachten. Endlich ist die Kirche tagtäglich von früh Morgens bis zum späten Abend fast ununterbrochen von Anbänglichen besucht, welche ihre Privatandachten verrichten. Und nun denke man sich den Kirchhof täglich drei bis vier Stunden lang von einer großen Anzahl schulpflichtiger Jungen occupirt und dazu den Turnunterricht mit seinen geräuschvollen Anordnungen und Übungen. Wenn sich der Turnlehrer auch alle möglichen Rücksichten auferlegen würde, so müßten dennoch die Turnübungen unzählige Störungen des Publicums in seinen heiligsten Interessen zur Folge haben und ihm an und für sich als eine Profanation des der Bürgerchaft ehrwürdigen Plages betrachtet werden. Seit mehr als 800 Jahren ist der fragliche Platz kirchlichen Zwecken gewidmet, auch nach der Verlegung des eigentlichen Begräbnißplatzes wird er in Ehren gehalten und selbst die Polizei hält sich verpflichtet, jeden lärmenden profanirenden Vorgang fernzuhalten. Wir begreifen, daß der Stadtrath keine Lust hat, die Interessen der katholischen Bürgerchaft in einem so wichtigen Punkte preiszugeben. Er wird sich den Dank derselben verdienen, wenn er den Kirchhof seinem ausschließlichen Zweck rettet. Wir wollen der obersten Schulbehörde keinen Vorwurf machen, daß sie die localen Verhältnisse nicht kennt und in die hier auseinandergehenden Gesichtspunkte nicht eingeweiht ist. Aber charakteristisch ist es immerhin für unsere Schulverhältnisse, daß, während in der neuen Aera die Religion aus der Schule mehr und mehr verdrängt wird, der Turnunterricht auf den Kirchhof verlegt werden soll. Die Verdrängung des Gottesdienstes, die bisher übliche Zahl der Religionsstunden wird die Schule, aber der Turnunterricht hört nicht die Kirche und den Gottesdienst! Vielleicht erleben wir es noch, daß ein „liberaler Reichthum“ den Turnunterricht in die Kirche selbst verlegt und etwa unseren Vorbildern in eine Turnhalle verwandelt haben will. Dann wähe man doch auch, wogu unsere auf dem Kirchhof begrabenen Vorfahren mit so großen Opfern ihre Kirchen erbaut haben!

* **Aus dem Sainthal, 7. Juli.** berichtet man uns, daß der Fürst von Sain-Wittgenstein dem dortigen Dechanten, Pfarrer und Jubilar Herr Holsinger bei der bevorstehenden Vertreibung aus seinem Pfarrhause eine Wohnung in seinem Schloßgebäude angeboten hat. Diese Ausweisung wird einen sehr interessanten Streit verursachen, denn die Pfarrwohnung war seit dem Jahre 1202, als Graf Bruno von Sain, Propst in Bonn, die Abtei Sain stiftete, Residenz des Abtes, der sich zugleich Pastor in Sain nannte. Die Pfarrengemeinde in Sain wird ihre durch Urkunden nachgewiesenen Rechte auf eine Wohnung für ihren ehrwürdigen Pfarrer nicht ohne Weiteres aufgeben, sondern zu verteidigen suchen. Die Gerichte werden den idealen Wohnungsantheil der Rechte nicht so leicht von ihrem idealen Antheil als Pastoren zu unterscheiden wissen. Unsere liberale Kammermajorität rühmte ihre zärtliche Fürsorge für die ungeschmälerter Erhaltung des katholischen Kirchen- und Pfarrvermögens und empfahl den Gemeinden die Ueberwachung desselben. Ohne Zweifel wird also auch die königliche Regierung die Rechte der Pfarrengemeinde auf diesen so wichtigen Theil ihres kirchlichen Vermögens zu schützen bestrebt sein. Zahllose Klagen streite werden, wie Ministerialrath Förster zugefanden, im ganzen Staate gleich ungeheuren Pilzen emporwachsen.

* **Trier, 7. Juli.** Gestern Morgen wurde Herr Kaplan Stöben aus Berncastel nach siebenmonatlicher Haft aus dem hiesigen Arresthause entlassen; derselbe wurde, wie die „Kath. Ztg.“ schreibt, um die Stadt nach dem Bahnhof geführt und nach Rinn gebracht. Vorgerufen Abend wurde dem Herrn Kaplan durch den Polizeicommissar Schneider eröffnet, daß er laut Verfügung des Kultusministers aus dem deutschen Reiche ausgewiesen sei, daß diese Verfügung aber erst ausgeführt werde, falls er sich noch einmal begeben lasse, den Regierungsbezirk Trier zu besuchen.

* **Trier, 7. Juli.** Nach Ansicht der hiesigen königl. Regierung werden die Schwestern in der Versorgungs-Anstalt für junge Mädchen hier nur theilweise der in dem Klostergesetz vom 31. Mai c. für Ordensleute, die sich dem Unterrichte und der Erziehung widmen, gewährten Vergünstigungen theilhaftig, denn diejenigen Frauen, die sich nur frommen Zubehörungen hingeben, würden streng von den anderen zu unterscheiden sein und als bald, eventuell binnen sechs Monaten, die Anstalt zu verlassen haben.

* **Düsseldorf, 7. Juli.** Der Reopressbyter Herr Johann Göres, der am 17. April zu Dahlen eine heil. Messe gelesen hatte und zwar für einen der erkrankten Herren Geistlichen, wurde in contumaciam zu 30 Mark Geldstrafe, event. 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

* **Köln, 6. Juli.** Wie i. J. in den öffentlichen Blättern berichtet, erging auch an zwei Mitglieder des Magistrats zu Köln die Aufforderung, aus dem Mainzer Katholiken-Berein, dem sie als Mitglieder angehören, auszutreten. Sie wurden alsdann mit je 90 Mark bestraft. Gegen wurde beim Oberpräsidenten und Minister Beschwerde geführt, jedoch vergebens. Die beiden Schöffen verweigerten indeß die Zahlung der Strafgelder und ließen es zur Pfändung kommen. In Folge dessen waren ihnen zwei Klübe gepfändet worden, welche, laut dem „Liboriusboten“, am 28. v. M. im Wege der Execution verkauft wurden. Die zwei Klübe kosteten für je 96 Mark in den Besitz zweier Bürger von Köln. Nach Verhandlung des Actes wurden sie den Schöffen wieder zugest. Der Landtags-Abgeordnete für den Kreis Lippstadt, zu welchem auch Köln gehört, Dr. Schröder, Rechtsanwalt a. D., hatte über das Vorgehen der königlichen Regierung zu Köln gegen die Schöffen in den Städten der Kreise Brilon und Lippstadt, weil sie Mitglieder des Mainzer Katholiken-Bereins waren, an das Ministerium eine Interpellation gestellt. Der Herr Minister des Innern erklärte in der Sitzung vom 14. Juni die Beschwerde des Abgeordneten für begründet, bezeugte die Strafe als unzulässig und meinte, man dürfe nur den Leuten die Wahl zwischen Aufgabe des Amtes

der der Mitgliedschaft am Vereine stellen, eventuell die Disziplinarklasse befähigen.

aus dem Bisthum Limburg, 5. Juli. Durch das Sperrgesetz für unseren hochwürdigsten Herrn Bischof, das Domcapitel und die Verwaltung in Begleit 14,600 Thlr. Der Ausfall für die Seelsorgebetriebe beträgt, so weit sie jetzt festgesetzt ist, 13,000 Thlr. ...

aus der Grafschaft Glah, 30. Juni. Der bereits wegen Uebertragung der neueren Kirchengelege bestrafte Caplan August Grund aus ...

Braunsberg, 5. Juli. Die Grmünd. Jg. schreibt: Unser Kreisblatt weiß zu berichten, daß unsern hochwürdigsten Herrn Bischof, dem ...

Regensburg, 3. Juli. Dem Ab. Beobachter wird von hier berichtet: Der liberale Geist trägt Früchte! Die Jugendwiderwärtung nimmt ...

Vermischte Nachrichten.

Sonn, 7. Juli. Man schreibt der Köln. Volkszeitung von hier: Gestern überreichte eine Deputation des hiesigen Lehrpersonals dem aus ...

Coerskael, 7. Juli. Heute Abend ertrank im Rhein die 14jährige Tochter des Schiffers Böh. Angestellte Rettungsversuche blieben erfolglos.

Köln, 7. Juli. In der gestrigen Sitzung des Justizpolizeigerichtes wurden mehrere Anklagen auf Grund des § 131 des Str.-G.-B. verhandelt. Die erste Verhandlung war gegen den Rentner Herrn Dr. P. J. ...

Neuß, 6. Juli. Wie die N. Grenz. Jg. aus Aachen vernimmt, hat der Kultusminister Fall förmlich abgelehnt, das dortige Mutterhaus ...

Aachen, 6. Juli. Die anhaltenden und theilweise wolkendruckartigen Regengüsse, welche in den letzten Tagen allenthalben stattgefunden, haben ...

Don der Mosel, 1. Juli. Die Traubenblüthe ist im Großen und Ganzen vorüber, einzelne Nachzügler gibt es fast immer, und daß die ...

erzielen, wenn die Bitterung der nächsten Monate gut bleibt, wenn die Sonne recht heiß scheint, und der Landmann nach Regen verlangt, und wenn der Winter sich einer wirkliden Vorlese entschließt. Im Handel ist es augenblicklich sehr still, wie gewöhnlich um diese Zeit, namentlich wenn ein ...

St. Johann, 3. Juli. Untern 20. v. Mts. wurde der Speyer Rheinhals von hier geschrieben: Heute wohnte ich dem Hochamte in der hiesigen katholischen Kirche bei. Beim Offertorium sah ich auf einmal einen Mann seinen Platz verlassen und dem Altare zuschreiten; ich wußte augenblicklich nicht, was das zu bedeuten habe; als diesem aber ein zweiter, dritter, vierter u. s. w. folgte, wurde klar, was vorgehen sollte: es war ein Opfergang. Die ganze Gemeinde, Jung und Alt, Arm und Reich, Jeder legte sein Scherlein auf den Altar, um den Seelforger vor den ...

Opfaden, 3. Juli. Das vorgestern publicirte Erkenntniß des hiesigen Polizeigerichtes in Sachen der mehrerwähnten Klage des Justizrathes ...

Düsseldorf, 6. Juli. Von einem hiesigen Bürger ward gestern die Polizei darauf aufmerksam gemacht, daß in einem Keller eine bedeutende Quantität Fleisch von todtten Rälbern sich befände. Bei einer sofort vorgenommenen Nachforschung stellte, laut dem „Düsseld. Volksbl.“, sich heraus, daß eine ganze Masse verdorbener Fleisch, angeblich von 15 Rälbern, sich in dem bezeichneten Keller befand, welches auf der Stelle confiscirt, auf einen Wagen geladen und in die Fluthen des alles verschlingenden Rheines verwerft wurde.

Münster, 5. Juli. Auf seiner Firmungsreise findet unser hochw. Herr Bischof überall die herzlichste Aufnahme. So war nach den Berichten des „Westf. Merkur“ der Empfang zu Dälmen und Coesfeld ein wahrhaft glänzender. Während die Polizei am Rhein die Freierlichkeiten durch Verbote zu hemmen suchte, scheint jetzt im Münsterlande eine mildere Praxis zu walten.

Münster, 7. Juli. Zu unserm tiefen Bedauern erfahren wir, schreibt der „Westf. Merkur“, daß unser allverehrter hochbetagter Herr Weichbischhof schon seit mehreren Tagen bedenklich erkrankt ist und sich gestern die hl. Sterbesacramente hat reichen lassen.

Berlin, 5. Juli. In dem Bescheide, den der Prediger Rathhoff von der St. Mariuskirche nach Anhörung seiner Gemeinde vom 1. Consistorium der Provinz Brandenburg, in der bekannten Parl-Gruppe erhielt, hat sich nach der Mittheilung der „Tribüne“ etwa folgenden Passus befunden: „Wohl hätte es sich für Sie geziemt, sich einer von autoritativer Seite her kund gegebenen Auffassung des geistlichen Decorums unterzuordnen, um so mehr, da es sich um eine ganz geringfügige, das Gemüths höchst selten bedrückende Angelegenheit handelte. Da Sie sich aber dieser Unterordnung entzogen und, sich auf Ihre geistlich nicht verhängte Freiheit berufend, auf den Standpunkt des formalen Rechts gestellt haben, so mußte der Oberkirchenrat in der angegebenen Weise entscheiden.“ Herr Rathhoff hat seinen „historischen“ Vorfall übrigens, wie die N. B. J. schreibt, sich jetzt, nachdem er sein Recht durchgesetzt, abnehmen lassen.

Ein in den Annalen der Criminalgeschichte kaum schon vorgekommener Fall wurde dieser Tage in der ersten Sitzung der neuen Stadt-Schwurgerichts-Periode zu Berlin verhandelt. Ein in Brasilien, und zwar in Rio de Janeiro, in den besten Verhältnissen lebender Kaufmann, welcher in Berlin wegen wissenschaftlichen Meineids angeklagt wird, scheint weder die enorm weite, gefahrvolle und kostspielige Reise, noch das Verdacht der im Schwurgerichtssaale oft unbegreiflichen Themas, kommt lediglich auf sein gutes Gewissen gestützt und von diesem getrieben, über den Ocean nach der Spree und stellt sich seinen Richtern! Freisprechung oder Zuchthaus — eine dritte Möglichkeit gab es in dem in Rede stehenden Falle nicht. — Gleichviel, ich muß nach Berlin, um den Geschworenen zu sagen, daß ich kein Meineidiger bin.“ Dies sagte sich der Kaufmann Karl August Krämer, der sich gerade auf einer Geschäftsreise, weit, weit von Rio de Janeiro, im südlichsten Südamerika befand, als ihm der Zufall eine hiesige Zeitung in die Hände spielte, aus der er sah, daß der Meineids angeklagt um zum gekrigen Termin vorgeladen sei. Um die allererste Transporthilfe zu erreichen, ritt er unausgeseht während einer Zeit von 100 Tagen durch die Steppen Südamerikas, und so traf er einige Tage vor dem verhängnisvollen Termin hier ein. Die auf höchst bedenklich schwachen Füßen stehende Anklage erzählt folgendes: Krämer hat Ende 1869 Afficis des Kaufmanns Eichhoff — des Verfassers der bekannten Polizeireportagen contra Papste — die Firma lautete W. Eichhoff und Co. und beschäftigte sich mit dem Verkauf von Messinggewichten, wobei Krämer die technische, Eichhoff die commercielle Leitung oblag. In Folge einer Differenz — der Fabrikant Wilhelm in Elbing hatte auf Grund einer Bestellung Messinggewichte an Eichhoff geliefert, die, um sie billiger berechnen zu können, mit Eisen oder Blei gefüllt waren — kam es zu einem Prozeß zwischen Wilhelm und Eichhoff, was in einem am 17. Mai 1871 abgehaltenen Termin beschwor der Angeklagte Krämer, der damals schon aus der Firma ausgestiegen war, daß gerade solche Messinggewichte in Gegenwart Eichhoff's bestellt worden seien. Erst durch das Reichsoberhandelsgericht ist dieser Prozeß zu Gunsten Wilhelm's entschieden worden, und nun denuncirte Eichhoff bei der Staatsanwaltschaft, Krämer habe damals wissenschaftlich falsch geschworen, um sich an ihm (Eichhoff) zu rächen. Es waren zur Verhandlung dieses Prozeßes zwei Sitzungstage anberaumt und nicht weniger als 20 Zeugen geladen worden; aber schon nach Vernehmung der ersten Zeugen stellte es sich so eclatant heraus, die eibliche Aussage des Angeklagten sei in formeller und materieller Hinsicht richtig und gewissenhaft gewesen, daß auf eine weitere Vernehmung verzichtet wurde und der Staatsanwalt die Freisprechung beantragte. Derselbe erfolgte denn auch durch das Verdicht der Geschworenen, und der deutsche Brasilianer wird demnächst froheren Gemüthes nach Rio de Janeiro zurückkehren.

Ein Weib ist kürzlich die Einführung der facultativen Feuerbestattung von Seiten der Behörde gestattet worden. Nur hat dieselbe natürlich alle diejenigen Sicherheitsmaßregeln vorbehalten, welche der Staat als nothwendig und die Anhänger der modernen Leichenverbrennung selber als billig aufgestellt und vorgeschlagen haben.

Prag, 4. Juli. Gestern Nachmittag ist ein verheerender Wollenbruch in Prag's Umgebung abermals niedergegangen. Smichow und Kofirich sind wieder überschwemmt, die Smichower Strahlen stehen ellenhoch unter Wasser. Aus dem Rathhaus wird das Wasser durch Feuerlösch-Pumpen entfernt. Vom gleichen Tage kommt aus Währen die Kunde von ähnlichen Wollenbrüchen, die bei Schattau, Rez und Unterbach und in deren Umgebung niedergegangen. Die Wasserhöhe kommt der in Folge der vorjährigen Wollenbrüche entstandenen fast gleich. Der Feldschaden ist bedeutend, die Häuser widerstanden bisher. — Welch' ungeheure Wassermassen sich am 26. Juni in Pest aus den Luftschichten auf die Erde ergossen haben, geht aus Folgendem hervor. Nach den hydrostatischen Beobachtungen des Ofener Canalisiers Herrn Ludwig Hofbauer war bisher die höchste Menge an Regenwasser, welche per Stunde niedersiel, vier bis fünf Zoll, und die Wasserhöhe nun schon einen Wollenbruch voraus. An dem genannten Tage ist nun die Wasserfluth in so unerhörter Menge zu Boden gefallen, daß Herr Hofbauer per Stunde einen Niedererschlag von siebenunddreißig Zoll Wasser beobachtete, und dieses seltene Naturereigniß erklärt wohl am besten die Größe der Verheerungen und der Unglücksfälle.

Don Petersburg, 4. Juli, wird der „Holl. Jg.“ berichtet: Am 2. d. gegen Abend stießen zwei Gewitter, das eine von Süden, das andere von Westen kommend — über dem Petersberg zusammen und gossen ihre Fluthen wolkendruckartig hernieder. Einige Wege sind metereis aufgerissen und in den Wasserläufen ist das Getreide total verschlammmt. Die Wasser kamen mit solcher Gewalt, daß sie vom Petersberg losgerissene Steine von sechs Centnern zweihundert Schritte in die Ebene fortgetrieben hoben. Der Eisenbahnstamm zwischen Trotha und Walthow ist durchbrochen worden. In mehreren Dörfern der Fuhneniederung wurden Menschen und Vieh zum Verlassen ihrer Räume gezwungen.

Ein merkwürdiger medicinischer Fall erregt jetzt die Aufmerksamkeit der Potsdamer Aerzte. Im dortigen Garnisonlazareth wird ein Mann des 3. Garde-Infanterie-Regiments behandelt, welcher seit 14 Tagen auch nicht die geringste Nahrung zu sich genommen hat. Er macht vollständig den Eindruck eines Toten, nur daß sein Herz noch schlägt. Ernährt wird er mittels Fleischbrüheflüssigkeit. Nach den letzten Nachrichten ist der Zustand des schlaftrüben Mannen in Potsdam, der übrigens von Prof. Weßthal beobachtet wurde, insofern in ein neues Stadium getreten, als der Mann jetzt seit zwei Tagen mit offenen Augen lang ausgehelt daliegt, aber in völlig alphaschem Zustande, und ohne die geringste Neigung zu freiwilliger Ernährung. Nachts schläft er ruhig und zusammengekrümmt; wird er geweckt, so streckt er sich sofort wieder aus. Nach Ansicht der Aerzte ist der Mann entweder Simulant oder geisteskrank.

** Selbst die protestantischen Blätter müssen bekennen, daß die katholische Kirche in Nord-America einen höchst erfreulichen Aufschwung nimmt. So berichtet die „Protest. Kirchenztg.“: Wie reichliche Fortschritte in Nord-America der Katholicismus macht, zeigt beispielsweise die sogenannte Metropole der Intelligenz in der neuen Welt. In der Diöcese Boston gibt es gegenwärtig 175 Priester, 109 fertige, 15 im Bau begriffene katholische Kirchen, 34 Kapellen und 311,000 katholische Laien. Es ist kaum glaublich, welche Pracht der Cultus entfaltet, und welche Kräfte des Geistes und des Geldes ihm zu Gebote stehen, um auf die Gemüther zu wirken.

Ein sonderbarer Raub, schreibt der „S. G.“, ist der Bürgermeister Reimann in Pöln. Lissa. Derselbe hatte als Standesbeamter bekannt gemacht, daß er nur noch Brautpaare traue, die im entsprechenden Anzuge erschienen. Als der Brautpaar mit seiner Liebe nicht im Frack antrat, verweigerte er die Trauung. Auch das Einschreiten des Kreisgerichts nützte nichts, der Herr wollte das Paar ohne Frack einmal nicht traue. Das Kreisgericht wendete sich auf telegraphischem Wege an den Regierungspräsidenten, worauf der Standesbeamte von letzterem dem Besch. erhielt, die Civiltrauung sofort vorzunehmen, widrigenfalls er von dem Amte entbunden und in eine Strafe von 300 Mark genommen werde. Das wirkte endlich, nun traute der Herr Standesbeamte ohne Frack.

Telegraphische Depeschen.

Berlin.	7.	8.	7.	8.	
1 1/2 % Preuß. Conf.	105,75	105,80	Antwerpen.	70,60	71,—
3 1/2 % Preuß.-Anl.	135,—	135,—	Bonifacius	75,75	76,—
3 1/2 % Pr. Sttschld.	91,80	91,90	Centrum	48,75	50,10
Rheinl.-Rindener	100,75	101,—	Sieg.-Rhein.	6 %	46,—
Rheinische	112,50	112,75	Oester. Silberrente	66,90	68,80
Bergisch-Märkische	85,30	85,—	Oester. Franz.	508,—	508,—
Schaffhausen	91,50	92,10	Lombard. Banq.	170,—	166,—
Darmstädter	128,—	130,50	Oester. Credit	395,50	398,—
Disc.-Commandit.	157,75	158,50			

Handel und Verkehr.

Berlin, 7. Juli. Die heutige Börse eröffnete mit einem größeren Anlauf zur Coursaufbesserung. Den Bergwerkspapieren galt es hauptsächlich, ungeachtet nach den neuesten Börsennotizen „freundnachbarlich“ auf die „russische Friedensliga“ und den „Beltriden“ geschimpft werden muß. „Noch bleibt Noth und Ruß“ bleibt Ruß, wer den ungelungenen Bären mit Friedensliebe meistern wolle, gehöre einfach in's Narrenhaus.“ So lautet die Parole und dieses Liedchen wird in den nächsten Tagen in verschiedenen Tonarten aufgeführt werden. In Eisenbahn-Actien war sehr geringer Verkehr bei höheren Courser. Oberhessische, Rheinl.-Rindener und Rheinische 1 pSt. besser. Pant-Actien sehr still. Industrie- und Bergwerkspapier ohne Leben.

Rln, 7. Juli. (Notierungen der Handelsmakler.) Wetter: schön.

Rüßl niedriger, per 100 Pfd. mit Faß in Eisen. eff. in Partien von 100 Ctr. Km. 31,90 B.
Weizen matter, ohne Saad per 200 Pfd. hiesiger (niedrigster Preis) eff. Km. 20,00—21,00 B., fremder 20,00 B. (Lieferungsqual. à 75 Pfd per 50 Liter.)
Roggen unverändert, ohne Saad hiesiger per 200 Pfd. (niedrigster Preis) eff. Km. 16,50—17,00 B., fremder 16,50—17,00 B. (Lieferungsqual. à 89 Pfd. per 50 Liter.) Hafer fester, per 200 Pfd. ohne Saad Km. 17,70 B.

Rln, 8. Juli. (Notierungen der Producentenmakler.)
Weizen eff. hiesiger 20,00—20,95 Km., fremder 19,90—20,75 Km. Roggen eff. 15,75—16,40 Km. Hafer eff. 19,00 Km. Rüßl eff. 32,00 Km. (Landmarkt.) Keine Zufuhr.

Neuß, 8. Juli. Weizen 1. Qual. R. 20,70, 2. Qual. 19,20, Landroggen 1. Qual. 16,70, 2. Qual. 15,70, Wintergerste —, Sommergerste —, Hafer 19,—, Buchweizen 1. Qual. —, 2. Qual. —, Rüben (Wree) —, Raps —, Kartoffeln 3,50, Roggenstroh 5,—, Alles per 100 Kilo, Heu 6,— per 50 Kilo. Rüßl per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr. R. 66,00, Rüßl per 100 Kilo saßweise 68,00, Gereinigtes Oel per 100 Kilo 3 R. höher, Rapsstuchen per 100 Kilo 16,25, Brauntwein per 100 Liter zu 50 % (ohne Maklergeld) R. 40,—. Zufuhren ca. 300 Saad.

Crefeld, 5. Juli. Der Handel war schlecht. Beste Qualität Ochsen lam per 100 Pfd. 21 Thlr. abfallend 17 Thlr.

Elbernd, 6. Juli. Weizen R. 21,67, Roggen 18,04, Gerste 19,— Hafer 21,—, Kartoffeln 5,—.

Düsseldorf, 5. Juli. Weizen 27,50, Landroggen 17,— Hafer 19,— Alles per 100 Kil.

Andernach, 6. Juli. Weizen 10,42, Roggen 9,03, Gerste 8,36 Hafer 08,75 per 50 Kil. Kartoffeln R. 1,30 per 50 Kil.

Mainz, 6. Juli. Weizen 20,—, Korn 8,14, Gerste —, Hafer 17,45, Alles per 200 Pfd. Butter per Pfd. 1,—, Eier per Viertel 1,54, Kartoffeln per 100 Pfd. 2,—, Kornstroh per 100 Gebund 53,—, Heu per Ctr. 5,— Markt.

Trier, 2. Juli. Die Schutzlo-Bewegung greift, wie man dem „Dr. J.“ von hier meldet, immer weiter um sich und hat jetzt auch die deutsche Leder-Industrie ergriffen. In dem Bezirke der Handelskammer zu Trier ist das Gerben mit Eisenborke, d. h. die Fabrication von Sohl- und Oberleder ein bedeutender Industriezweig. Die Handelskammer fordert nun zum Schutze der deutschen Leder-Industrie gegen den Import des billigen amerikanischen Hemlockleders eine Erhöhung des Eingangszolles auf Leder von 6 auf 60 R., d. i. auf das Sechsfache.

Norden, 5. Juli. Ältere Schweine 27—18 Lämmer — Ferkelpreis, 11— Hornvieh pro Stück zu — R. gelaut.

Berlin, 7. Juli. Weizen 191,00 R. Roggen 144,00. Rüßl 59,00 Hafer 159,50 R. Alles per 2000 Pfd.

Stettin, 7. Juli. Getreidemarkt. Weizen 190,50. Roggen 144,50. Rüßl 100 Kil. 54,50. Spiritus loco 52,60.

Breslau, 7. Juli. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % 52,10, Weizen 171,00. Roggen 139,50. Rüßl 57,50.

Antwerpen, 6. Juli. Hünten zu frs. 128 für tr. Rosario Rub-Campos 8 1/2 Kil.; frs. 134 für tr. Buenos-Ayres Ochsen 13 Kil.; frs. 69 für ge. Montevideo Rub-Rat. und frs. 72 für ge. Montevideo Ochsen. Rat. 15/30 Kil.

Antwerpen, 7. Juli. Getreidemarkt. Weizen 26—, Roggen behauptet, incl. 17 1/4. Hafer 19 1/2. Gerste 16 1/4. Petroleummarkt. Raffinirtes, Type weiß loco 24— bez.

Paris, 7. Juli. Productenmarkt. Weizen ruhig, 25,25, Mehl 56,25, Rüßl 81,75, Spiritus ruhig, 51,50.

Glasgow, 7. Juli. Roggen. Mixt numbers warrants 60 1/2 d. bez.

Liverpool, 7. Juli. Middl. Orleans 7 1/2, middl. amerikanische 7 1/4 fair Dholterah 5 1/2, middl. fair Dholterah 4 1/2, good middl. Dholterah 4 1/2, middl. Dholterah 4 1/2 fair Bengal 4 1/2, fair Broad 0— new fair Comra 5 1/2 good fair Comra 5 1/2, fair Madras 4 1/2, fair Pernam 8— fair Smyrna 6 1/2, fair Egyptian 8 1/2.

Petersburg, 7. Juli. Productenmarkt. Lalg loco 51,—, Weizen 10,75, Roggen 6,75. Hafer loco 4,50. Hamf 32. Leinlaot 6) Pud) 12,25

Witterungsberichte.

6. Juli, 7 U. N.: Gaparanda + 14. Moskau + 13. Bonn + 14.
7. Juli, 7 U. N.: + 8. + 11. Bonn + 14.

Wasserstands-Nachrichten.

Oberwesel, 7. Juli. Rheinhöhe 12 Fuß — Zoll, gest. 5 Zoll.
Coblenz, 7. Juli. Rheinhöhe 10 Fuß 9 Zoll, gest. 10 Zoll.
Bonn, 8. Juli, Mittags 1 Uhr. Rheinhöhe 11 Fuß 10 3/4, gest. 8 3/4.

Civilstand der Bürgermeisterei Poppelsdorf.

Geburten. Den 26. Juni: Conrad, Sohn von Johann Reimelung, Adeler, und von Apollonia Raaf zu Poppelsdorf. — Conrad, Sohn von Jacob Willenborn, Maurer, und von Anna Maria Wirz zu Endenich. — 27. Peter, Sohn von Heinrich Fischer, Tagelöhner, und von Gertrud Effert Poppelsdorf. — Julia, Tochter von Heinrich Hoffmann, Schuster, und von Beronica Heinen zu Kessenich. — Michael, Sohn von Michael Jacobi und von Agnes Ruffbaum zu Endenich. — 28. Ottilia, Tochter von Job. Thiesen, Stullaturer, und von Agnes Biermann zu Poppelsdorf. — 30. Magdalena, Tochter von Hubert Ruff, Laboratoriumsdiener, und von Magdalena Diez zu Poppelsdorf. — Gertrud, Tochter von Wilh. Zündorf, Tagelöhner, und von Gertrud Reffenich zu Endenich. — 1. Juli: Anton, Sohn von Johann Peter Rombold, Tagelöhner, und von Margaretha Frings zu Endenich. — 3. Peter, Sohn von Michael Hermann, Maurer, u. von Elisabeth Schneider zu Lengsdorf.

Heirathen. Den 1. Juli: Mathias Kammerich mit Catharina Zirbas. — Wilhelm Braun mit Gertrud Müller.

Stirbefälle. Den 27. Juni: Carolina Eugenie Vauß, unverheirathet, alt 27 Jahre, zu Kessenich. — Anna Maria Klein, alt 3 Wochen, zu Lengsdorf. — 30. Hubert Hilarius Zündorf, alt 7 Jahre, zu Lengsdorf. — 1. Juli: Veronica Kreuz, alt 2 1/2 Monat, zu Dottendorf. — Agatha Wüßem, alt 6 Jahre 2 Monate, zu Duisdorf. — 3. Philipp Simpel, alt 4 Monate, zu Endenich.

Verhandlungen. Den 4. Juli: Hermann Scheer mit Magdalena Hubertina Brungs. — Hermann Jof. Walen mit Anna Schlieff. — Johann Rheinbold mit Anna Maria Unkelbach. — Heinrich Büttingbach mit Maria Wüßem. — Wilhelm Viel mit Maria Anna Frintrup. — Joseph Marg mit Anna Maria Müller.

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Bertha Marx, Moritz Wolf, Sechtem u. Essen. - Traudlchen Käufer, A. Bilz, Döllendorf a. Rh. u. Ralf. - Mimi Auerbach, Anton Kshoff, Limburg u. Deut. - Lina Gmsheimer, Bernh. Calmer, Hfingheim und Köln.

Verheiratet: Carl Menning, Clara Richter, Goblens. Geboren: E. Westly, e. T., Aachen. - Lud. Mathias, e. T., Köln. - F. W. Schwedler, e. T., Aachen. - J. Sabel, e. T., Essen. - Wilhelm Ungnad, e. T., Kippes.

Verstorben: Andr. Leijhner, Mainz. - Joseph Andres, 77 J., Mainz. - Heinr. Terwort, 33 J., Breden. - Math. van Acken, 64 J., Haus Leithe b. Gelsenkirchen. - Hermann Wolter, 85 J., Essen. - Winand Küpper, Steinbrück bei Aachen. - Joseph Gerhart, 53 J., Aachen.

Auf Anmeldung ist heute in das hiesige Handels- (Gesellschafts-) Register bei Nr. 227, unter welcher die Handels-Gesellschaft unter der Firma „Commer & Schnitzler“ in Endenich bei Bonn, und als deren Gesellschafter der Kaufmann Theodor Commer in Endenich, und der Kaufmann Robert Engelbert Schnitzler, zu Endenich wohnend, eingetragen sind.

Gerichtlicher Verkauf. Am Samstag den 10. Juli 1875, Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Römerplatze zu Bonn werthvolle Mobilien öffentlich gegen baare Zahlung verkauft werden.

Benel. Ein neugebautes Haus nebst schönem Garten in unmittelbarer Nähe der Eisenbahn, welches sich zu jedem Geschäft, sowie zu einer herrlich. Wohnung eignet, zu verkaufen durch Franz Meynen, Münsterplatz 14.

1. und 2. Etage, jede aus 4 oder 5 Zimmern bestehend, an stille Einwohner zu vermieten. Magstraße 49.

Zu vermieten Sandtaule Nr. 19 erste Etage, enth. 5 Zimmer, 1 Küche, 1 Manjard, abgeseh. Keller, Brunnen- und Regenwasser. Selbige kann gleich bezogen werden. Näheres Wenzelgasse 5.

Friseur-Cabinet zu vermieten Biehmart 8. Eine kleine Werkstätte zu mieten gesucht. Näheres Fürstenstraße 4.

Zu Ausführungen zweckentsprechender Privat-Wasserleitungen empfiehlt sich unter mehrjähriger Garantie G. Hittorf, Windmühlenstraße 9, Bonn.

Erfahrene Möbelerbeiter und Schreiner sucht J. Vershoven, Windmühlenstraße 9, Bonn.

Ein Zuschläger sofort gesucht. Langgasse 2. 3 erfahrene Anstreichergehülfen sucht H. Koll, Kölnstraße 4.

Bäckergejelle gesucht. Stadenstr. 16. Bäckergejelle gesucht. Zu erfragen bei Gefehändler Ditz, Josephstraße.

Ein Bäckergejelle, der etwas Feinbäckeri versteht, gesucht Sternthorbrücke 5. Schuhmachergejellen in Herren-Arbeit erfahren, gesucht. R. Dennes, Langgasse 1.

Immobilien-Verkauf. Hôtel Blinzler, Godesberg.

Am Montag den 12. Juli ds. Jahres, Nachmittags 3 Uhr, läßt der zu Siegburg ohne Geschäft wohnende Herr Johann Pohls seine in der Gemeinde Beuel gelegenen Immobilien, bestehend in Ackerländereien, einer Baustelle, und einem zu Beuel auf den Steinen gelegenen Wohnhause nebst Scheune, Stall und Garten durch den Unterzeichneten in der Wohnung des Wirtches Joseph Weiler zu Beuel gegen ausgedehnte Zahlungsfristen öffentlich meistbietend versteigern.

Bonn, den 26. Juni 1875. Der königliche Notar, Citer. Mobilar- u. Frucht-Verkauf in Endenich. Dienstag den 13. Juli, Nachmittags 2 Uhr, läßt Herr Wilh. Schurz in seiner Wohnung zu Endenich 1 Ackerpferd, 1 Rind, sämtliche Ackergeräte und einige Hausmobilen, sodann circa 10 Morgen Winter- und Sommerfrucht auf'm Halme öffentlich gegen Zahlungsausstand verkaufen.

Gansen, Notar. Bonner Bank für Handel und Gewerbe. Laut Beschluß des Aufsichtsrathes vom heutigen Tage und auf Grund des § 6 unserer Statuten, werden die Inhaber unserer mit 30% eingezahlten Interimscheine hiermit aufgefordert, eine weitere Einzahlung von 20%, oder Mark 30 pro Actie bis zum 12. Juli er. zu leisten.

Bonn, den 9. Juni 1875. Der Aufsichtsrath der Bonner Bank für Handel und Gewerbe. P. Hauptmann, Vorsitzender.

H. Jos. Abels, Häuser- und Güter-Makler, Münsterplatz Nr. 21. Nähmaschinen aller bewährten Systeme, darunter Handmaschinen von 9 bis 25 Thlr. Frister & Rohmann sowie Baer & Kempel, Wheeler & Wilson von 32 bis 40 Thlr. Universal-Hercules, beste Schneidermaschinen, Singer mit Gußstahl-Zahnradern und geräuschlos gehend. Knopfloch, Elastic, Home, Säulen-Maschinen u. unter vollständiger fünfjähriger Garantie, sowie vorzüglichsten Schuhmacher-Zwirn und Seide in größter Auswahl empfehlen.

Gebrüder Krämer, Bieredspatz Nr. 5. Sollége de la Sainte Trinité zu Louvain (Loewen) in Belgien. Diese zur katholischen Universität Loewen gehörige Anstalt steht unter Leitung der Jesuiten und enthält 1. ein vollständiges Gymnasium, 2. eine Realschule erster Ordnung und Handelsschule, 3. eine vollständige Gewerbeschule.

Für deutsche Schüler besteht ein besonderer Unterricht in der Muttersprache und ein Vorbereitungs-Cursus für das Examen zum einjährigen Dienste. Deutschen, die sich der Industrie zu widmen gedenken, bietet die Anstalt besondere Vortheile, indem sie in Kurzem die englische und französische Sprache praktisch anzuwenden verstehen. Die Umgangssprache ist die französische.

Der Pensionspreis für Schüler unter 12 Jahren ist Thlr. 160. Der Pensionspreis für Schüler über 12 Jahren ist Thlr. 187. Um nähere Auskunft, Prospektus u. s. w. wende man sich an den Director der Anstalt. Wechsel, wofür Valuta erst bei Fälligkeit zu zahlen, werden soliden Firmen auf alle Bankplätze offerirt. Offerten sub U. P. 348 an die Annoncen-Expedition von Hausenstein & Vogler in Berlin S. W. zur Weiterbeförderung. [H. 12114] 2 Damen a. gut. Fam. suchen für d. Herbst 3. St. Aufenthalt, zwischen Bonn und Remscheid in ein anst. Hause oder gut. Hôtel wenigstens 4-5 unmod. Zimmer u. je nachdem auch Pension. Fr. Off. nebst Angabe d. Preis, bes. unter Z 385 d. Exped. d. Ztg.

Einige Loose der Clebers- und der Kölner (Sant Martini-)Lotterie, à 3 M. zu haben Sucht 5. Vorzüglichsten Schuhmacher-Zwirn empfehlen Gebr. Krämer, Bonn, Bieredspatz Nr. 5.

Prima holl. Blättchen zum Bekleiden der Wände in Küchen u. ferner Mettlacher Mosaik Platten bei F. van Hauten, Sternstr. Griskall. u. Porzellan-Fabrik-Lager.

Fliegenfallen bei F. van Hauten, Sternstraße. Mädchen für Küche und Hausarbeit suchen für halben Juli und anfangs August Stelle. Bureau Meyer, Achterstraße 21.

Hôtel Blinzler, Godesberg.

Freitag den 9. Juli 1875. Grosses Streich-Concert, ausgeführt vom ganzen Stadt-Bonner Musik-Corps, unter Leitung seines Kapellmeisters Herrn A. Schumacher. Anfang 4 Uhr. - Entrée 5 Sgr. à Person. Programm an der Kasse.

Katholischer Verein. Sonntag den 11. Juli Ausflug nach Heisterbach mit dem Trajectzug Mittags 12 Uhr 40 Minuten nach Niederdollendorf. Um zeitiges Erscheinen und zahlreiche Theilnahme eruchtet Der Vorstand.

Schützen-Fest in Noisdorf. Am Sonntag den 11. Juli Großes Königs-, Preis-, Vogel- und Sternen-Schießen, später Ball im Schützenlocale bei Herrn Heinr. Recht, wozu ergebenst einladet Der Schützen-Vorstand.

Weinhandlung von C. Spitz, Weinproducent in Epsig (bei Barr) Elsass, empfiehlt seine Weine, die in großen und kleinen Gebinden bezogen werden können.

Joh. Jos. Lummertzheim, Installateur für Gas- u. Wasserleitungen, Sternstraße Nr. 38, empfiehlt sich in allen vorkommenden Anlagen für Gas- und Wasserleitungen unter möglichst billiger Bedienung. Auch habe ich eine Partie gebrauchter, so gut wie neu, 1flammige, 2flammige und 5flammige Gas-kronen billig zu verkaufen.

Weihe-Gebet zum hh. Herzen Jesu nebst dem Decret der Rituscongregation find à 3 Pfg., in größeren Partien billiger, zu haben in der Expedition der Deutschen Reichs-Zeitung.

Newman contra Gladstone! In der Berder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: Newman, J. S., Ist die katholische Kirche Staats-gefährlich? Offener Brief an Seine Gnaden den Herzog von Norfolk, aus Veranlassung von Gladstone's Anklagechrift: „Die Vaticanischen Decrete in ihrer Bedeutung für die Unterthanentreue“. Einzig für Deutschland autorisirte Uebersetzung. 8°. (170 S.) M. 1.50.

Häuser in Holland und Belgien, geeignet zu Niederlassungen für kaiserliche Genossenschaften, werden ohne Anspruch auf irgend welche Vergütung von einem in Holland wohnenden Deutschen nachgewiesen. Auskunft ertheilt Canonicus Russel in Roermond, holländisch Limburg.

Erste Hypothek von Thlr. 3000 auf ein Haus und Grundstück geg. dreif. Sicherheit gef. Off. sub. K. P. 386 bei der Exped.

4000 Thaler liegen zum Auktum bereit. Franz Meynen, Münsterplatz 14.

Täglich dreißig Liter gute Milch gesucht. Stadenstraße 21.

Haussteinrinnen, circa 30' Mälig zu verkaufen. Hundsgasse 11.

Bestes oberruhr'sches Schrott- u. Fettgeriß aus dem Schiffe zu beziehen von Gebr. Schmelz.

Näherinnen für leichte Arbeit gesucht. Stadenstraße 13.

Näherinnen finden beständige Beschäftigung. Näheres in der Expedition. [176] Ein braves älteres Mädchen, welches alle häuslichen Arbeiten und etwas Kochen versteht, in eine stille Haushaltung gesucht. Münsterplatz 21.

Ein Mädchen für alle Arbeit sofort gesucht. Kaiserstraße 16.

Ein Mädchen für häusliche Arbeit gesucht. Wenzelgasse 18. Ein Mädchen f. Stelle f. alle häusl. Arbeit. Röh. Kommandierstr. 10, 2 Tr. Ein katholisches Mädchen in ein Kurz- und Wollwaaren-Geschäft in die Lehre gesucht. Näheres in der Exp. d. Ztg. [169]

Restoration Nettekoven. Freitag Abend 8 Uhr. des Stadt-Bonner Musik-Corps. Entrée 25 R. Pfg. CONCERT

Münster-Chor. Freitag Abend 7/8 Uhr. PROBE im Capitelsaal.

Bekanntmachung. Gestern Abend halb 9 Uhr erkrankt im Rhein bei Oberkassel unsere Tochter Barbara Vogt. Signalement. Alter: 13 Jahre 9 Monate 13 Tage. Haare: dunkelblond. Hemd: Leinen, gezeichnet B. P. Kleid von Baumwolle, dunkelblau und weiß gestreift. Unterröd: Lüster mit einer Volant. Zweiter Unterröd: weiße Wolle, roth ausgezackt. Strümpfe: blaue wollenen braun und weiß gezeichnet B. P. Pantoffel von rothem Plüsch. Goldene Ohrringe mit rothen Steinen. Schürze blau und weiß gestreift. Gesicht: rund. Augen: braun. Statur: schlank. Derjenige, welcher die Leiche unserer Tochter auffindet und uns in Oberkassel oder in Bonn, Bonngasse 25, davon sofort Anzeige macht, erhält eine Belohnung von 15 Mark.

Cochem, 8. Juli 1875. Die tiefbetrübteten Eltern: Jac. Vogt, Schiffer, und Frau Anna Maria geb. Friedrichs.

Zwei neuerbaute Häuser, enthaltend je 7 Zimmer, Küche, Speicher, Backstube, Keller, Vor- und Hinter-Garten, an dem Rheindorfer Weg, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen eont. auch zu vermieten und gleich zu beziehen. Franco-Offerten A. B. 380 befragt die Expedition dieser Zeitung.

Ein Junge für leichte Arbeit gesucht. Brüdergasse 23.

München. Wir können den „Bamberger Hof“ in der Neuhaujgasse auf's Beste empfehlen. Man logirt dort ebenso gut, als billig. Mehrere Ultramontane.

Ein schwarz getrawelter engl. Jagd-hund, mit welchem Abzeichen auf der Brust und auf den Namen „Mag“ hörend, ist entlaufen. Wiederbringer erhält gute Belohnung Reugasse 49. Vor Ankauf wird gewarnt.

Ein schwarzer glatthaariger Hund mit kurzen Beinen u. braunen Sporen, ausgelassen. Org. Vergütung d. Hofst. abjud. bei Ant. Effelsberg, Friedhof.

Rheinische Eisenbahn. Vo a 15. Mal 1875 ab. Abahrt von Bonn nach Mainz und Witten 6,42 8,31 9,44 nach Koblenz 8,49 10,38 12,52 nach Rhenanien 2,31* 4,20 6,34 nach dem rheinl. Ufer 7,10 10,35 12,47 3,22 6,46 8,51 vom rheinl. Ufer in Bonn 6,51 10,20 11,43 4,36 7,48 9,14 Ab Bonn weiter nach Köln 4,31 6,1 6,18 7,31 8,41 12,26 1,46 4,16 4,49 6,28 7,54 8,52 9,21 9,43 Von Bonn rheinwärts 6,32 10,14 12,47 4,21 7,27 8,49 Von Bonn rheinwärts 7,39 9,32 11,11 8,41 7,16 9,50 * Führt zu Bonn und Post nach Ant. Extrazug an Sonn- und Festtagen.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Bonn Rheinaufwärts 8 1/2 bis Mainz, 9 1/4 Coblenz, 10 1/4 Mainz, 12 1/4 St. Goar, Neuen-Nachts 12 1/2 bis Mannheim. Rheinaufwärts: Morgens 9. Nehm. 12 1/4, 3 1/4, 5 1/4, 4 1/4, 5 1/2, Abends 8 nach Köln. Nach Rotterdam Samstags nur bis Arnheim, Donnerstags und Sonntags bis London. Schnellfahrten der Salonboote Deutscher Kaiser und Wilhelm. † Humboldt und Friede. ‡ An Sonn- und Feiertagen Nachm. 2 1/2 bis Linz, Abends 8 1/4 bis Köln.

Für die Gewinnliste der Verloosung zum Besten des Baues einer neuen Orgel und Pfarrernwohnung für die katholische Pfarrgemeinde zu Freudenberg liegt zur Einsicht offen in der Expedition d. Ztg.

Für „Gesperrie“ sind bei d. Expedition dieser Zeitung ferner eingegangen: Fraulein M. W. 1 Thlr. Br. 10 Sgr. W. 1 Thlr. R. R. aus G. denich 10 Sgr. A. G. S. 10 Sgr.

Für die Communicanten-Anstalt zu Christiania in Norwegen sind bei der Expedition die. Ztg. ferner eingegangen: M. W. 1 Thlr. Br. 10 Sgr. P. in R. 1 Thlr.

Für die Ueberschwemmten sind bei der Expedition dieser Zeitung eingegangen: M. W. 1 Thlr.

Hierzu eine Beilage

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 20. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf Missions-Pfarr-Gemeinden, so wie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- u. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

- 1. das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Annahmeverfahren;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten u.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Eristungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnisplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernder Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Communalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen u. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach Ältesten;

2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;

3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Veränderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

§ 7. Die Zahl der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Casseverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rentant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rentant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen. Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in § 5 No. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritte der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, Beide auf drei Jahre.

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

- 1) von der bischöflichen Behörde;
2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister;
3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes;
4) durch Beschluß der Gemeindevertretung;

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die in § 14, No. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den in § 5, No. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19. Zu jeder der Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beibringung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

- 1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Gemeinde-Eigenthum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre, und bei der Vermietung oder Verpachtung der dem Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz sehr angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Ausschüttung dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Beranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5. bei Anstellung von Proceßen, so weit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gelfälle oder die Einziehung ausstehender Capitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichs;

6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, so fern nicht über die Noth, verbleibt der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 M. übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 M. hinaus, ertheilen;

7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, so weit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;

8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der directen Staatssteuer oder der Communalsteuer fortzusetzen;

9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührenartzen;

10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Einnahmen oder von Naturalerträgen in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Abfindungsverfahren erfolgt;

11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;

12. bei Feststellung des Etats und der Beranschlagsperiode;

13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlassung. Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlassung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ordnungsmäßiger Bekanntmachung öffentlich auszuliegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritte der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, Beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Dritttheiles der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, No. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Beschlüsse der Gemeindevertretung durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Dritttheiles der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen diejenigen:

- 1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Concurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind;

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach beiliegender Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

- 1. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amt unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand, und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschluß-Frist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, und bleiben jedenfalls bis zum Eintritte ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, 5. Juli. Dem 'Deutschen Mercur', dem Organ der Ultrakatholiken in München, schreibt man aus Freiburg: 'Wenn die Mittelheilung in der Nummer 168 der 'Aöln. Ztg.' richtig wäre, daß der Oberpräsident von Posen den Geistlichen einen Revers vorlegt, worin sie sich zur Anerkennung nicht bloß der gegenwärtig erlassenen, sondern auch aller in der Zukunft noch zu erlassenden Staatsgesetze verpflichten sollen, so würden wir in einem solchen Vorgehen nur eine belagerten Werthe und hoffentlich höchsten Orts nicht gutgeheißene Ueberschreitung erblicken können. Zu einer Anerkennung zukünftig noch zu erlassender Gesetze kann überhaupt Keiner und kann also auch kein katholischer Geistlicher angehalten werden. Denn ehe ich als Katholik mich zur Anerkennung aller künftigen zu gebenden Staatsgesetze verpflichten könnte, müßte ich die Garantie haben, daß der Staat seinerseits die Grenze nie überschreiten werde, eine Garantie, die mir nur eine Unschmelzbarkeit des Staates geben könnte. (Sehr richtig!) Wir anerkennen die jetzt gegebenen Gesetze, weil wir nach richtiger Erwägung in unserem Gewissen finden, daß sie nicht dem Rechte der katholischen Kirche nach ihrem wahren Begriffe widersprechen; aber wir würden solchen Staatsgesetzen, die in das wirkliche Recht der Kirche eingegriffen, ebenso gut unseren Gewissenswiderstand entgegensetzen, wie wir jetzt dem Dogma der Unschmelzbarkeit widersprechen. Ich beruhige mich auch nicht damit, daß das im Grunde selbstverständlich ist und es sich höchstens um einen unklaren und mangelhaften Ausdruck handelt. Soll denn die richtige Aufklärung

die ein solches Besänehmen ihres Zimmers nicht liebte und allerdings auch mancherlei kleine Verwüstungen an den Pflanzen nachweisen konnte. Dennoch war das Kind auch heute wieder an seinen Lieblingsplatz getrocknet und Elisabeth fand es schlafend, seine Puppe im Arm. Bei der bekannten Stimme, die es wachrief, ermunterte es sich indessen sogleich und kam heraus, sehr zufrieden, daß Elisabeth zurück war.

'Du darfst da nicht einschlafen, mein Liebling, wenn ich einmal auf ein Stündchen fort bin', sagte das junge Mädchen mit liebreichem Ton. 'Du weißt, Frau von Eichsdorf liebt das nicht und Du verdirbst ihr leicht die schönen Blumen. Warum spielst Du nicht?'

'Ich mag lieber sprechen, Großpapa spricht auch mit mir, aber der ist aus.'

'Frau von Eichsdorf würde auch mit Dir gesprochen haben.'

'O, nein, sie wußte es ja gar nicht, daß ich da war', sagte die Kleine.

'Sie wußte es nicht?' fragte das junge Mädchen zweifelnd.

'Nein; als Großpapa mich in die Stube ließ, war Adelheid noch nicht da. Ich wollte gern an den Schneeballen riechen und trock in die Ecke und da gerade kam Adelheid herein. Nun weißt Du doch wohl, wie grämlich und böse sie immer ist, wenn Großpapa oder Du nicht dabei bist; da blieb ich lieber in der Ecke sitzen und dachte, Du kämest wohl bald und holtest mich.'

'Nun, und ich kam doch auch bald?' sagte Elisabeth.

'Nein, erst kam der Präsident', sagte die Kleine.

'Wenn er es wußte, daß Du dort wieder geschlafen hast, Hedwig, was würde er denken?'

'O, er weiß es auch nicht', betheuerte Hedwig, 'und dann schließ ich ja auch gar nicht gleich ein, weil Adelheid so weinte und so laut sprach.'

Das junge Mädchen sah sie betroffen an. 'Ja', sagte das Kind, 'aber nun weint sie nicht mehr; sie thut Unkei Wolfgang nichts, gar nichts; der Präsident hat es Adelheid versprochen.'

(Fortsetzung folgt.)

?? Schloß Elkrath.

Roman von Solo Kaimund.

(Fortsetzung.)

'Sein Sie doch so gut, Gerds, und holen Sie mir Hedwig wieder herauf', bot die Gouvernante, welche bei einbrechender Dämmerung von einem Auswege zurückkam. 'Ich habe mich geirrt, so sehr ich konnte, allein es hat doch länger gewährt, als ich glaubte, und ich fürchte, Hedwig fällt unten lästig.'

'Nun, eines Todes können Sie doch nur sterben', meinte das Mädchen, 'entweder Besorgung für die Gnädige machen, oder das Kind hüten.'

Elisabeth vermied eine Antwort; so gütig und freundlich sie auch mit den Domestiken war, sie ließ sich niemals in Unterhaltungen oder auch nur Bemerkungen über die Herrschaft mit ihnen ein.

Der Ausgang in dem klaren Aprilwetter hatte sie sehr erfreut; sie war so selten ohne das Kind, daß ein Alleinsein immer ein Ausruhn für sie war. Und heute war es noch mehr gewesen, als ein Ausruhn, sie war Wolfgang begegnet, hatte ihn wieder einmal gesprochen nach langer Zeit und sich seiner Gegenwart erfreut ohne Adelheid's verbitternde Nähe.

Eine leise Scheu war zwischen Wolfgang und ihr geblieben; es war, als habe er das Zurauen zu ihr verloren und zu gleicher Zeit die beschützende Sicherheit, die er sonst in überlegener Weise geltend gemacht hatte, und sie war zu sehr auf der Hut vor ihrem eignen Herzen, das sie selbst erst seit jener Nacht erkannt, um ihn ermutigend zu der alten Unbefangenheit zurückzuführen. Aber selbst in der manchmal störenden Unterhaltung lag ein beseligender Reiz für sie, sie fühlte etwas von lang entbehrtter Freiheit und Unabhängigkeit, als sie so mit ihm durch die Straßen ging. Er kam jetzt so selten in das Eichsdorf'sche Haus, und wenn es geschah, so war er, wie selbst der General klagt, so einsilbig und geistlos, daß sie fürchtete, es sei doch immer Adelheid's Verlust, der so schwer auf ihm lastete.

Was es nun aber auch sein mochte, was seine Stirn verdüsterte, das junge Mädchen beobachtete seine Stimmung mit einer Unruhe, als bedrohe das heraufsteigende Gewitter sie selbst und die ängst-

liche Sorge, mit der sie täglich sein gedachte, bewies, was sie für ihn fühlte.

Jetzt rief sie, so am Fenster ausruhend, sich jedes Wort ihrer Unterhaltung mit ihm zurück, als die Kammerjungfer wieder eintrat.

'Excellenz sind ausgegangen', sagte sie, 'da so früh gespeist ist, sind sie auch früh fort. Hedwig muß bei der gnädigen Frau sein und zu der kann man jetzt nicht hinein, weil der Herr Polizeipräsident bei ihr ist.'

'O Gerds, ich denke, wenn Sie nur hineinschauen und einfach melden, daß ich zurück bin, so kann das nicht schaden, meinte Elisabeth. Bitte thun Sie es.'

'Nein, Fräulein, das thue ich nicht', betheuerte das Mädchen. 'Sie kennen die Gnädige, wenn man ihr quer kommt, so gut wie ich, wenn Sie es auch nicht sagen. Wenn der Herr Präsident da ist, kommt man allemal zur un rechten Zeit und außerdem macht ja die gnädige Frau mit dem Kinde gar keine Umstände, wenn es ihr lästig wird, scheidt sie es fort. Lassen Sie sich die Feierstunde nur ruhig bekommen, wenn der Präsident fort ist, bringe ich das Kind.'

Elisabeth blieb unerschütterlich zurück; seit die Generalin ihr so herb und stolz den unbesonnenen Eintritt in ihre Gemächer verwiesen, wagte sie nicht wieder unaufgefordert zu erscheinen und sie sagte sich am Ende, daß die Gerds recht habe, daß sie weniger riskire, das Kind unten zu lassen, bis man seiner überdrüssig sei, als es zu ungelegener Zeit, während Besuch da war, zu holen.

Nach einer halben Stunde endlich hörte sie den Präsidenten fortgehen und wenige Minuten später auch die Generalin. Jetzt ging Elisabeth hinab, nach dem Kinde zu sehen und betrat Adelheid's Gemach, in welchem schon eine Lampe brannte. Sie sah Hedwig nicht sogleich, aber das junge Mädchen konnte ihren Lieblingsplatz auf dem Teppich hinter den vielen hohen Gewächsen, die das Zimmer schmückten und eine Ecke desselben abschneiden. In dem grünen, halbdunklen Verdeck sah das Kind, wenn niemand Zeit für seine Blaudereien fand, oder wenn es ja einmal eine Anwendung bekam, mit der Puppe zu spielen, und nicht selten schlief es dort ein, zum entschiedenen Verdrusse Adelheid's,

des katholischen Volkes so für gar nicht geachtet werden, daß man es abschließlich in das Vorurtheil hinein treibt, als habe es der Staat in der That auf eine Untergrabung der Selbstständigkeit der Kirche abgesehen? — Die „Germania“ bemerkt hierzu: Daß nicht etwa bloß der eine und der andere Oberpräsident in einem Revers, sondern daß das Brodtorbesetz ganz allgemein unbedingten und unbegrenzten Gehorsam verlangt für gegenwärtige und zukünftige Gesetze, ist über jeden Zweifel erhaben und wird jetzt auch in der „Rdn.“, der „Post“ u. s. w. zugegeben. Gegen solchen Gehorsam erklären sich also jetzt auch „altkatholische“ Stimmen, sie kündigen eventuell ihren „Gewissenswiderstand“ gegen die Forderung solchen Gehorsams an — und so ist es also jetzt eine Thatsache, daß Herr Fall, wenn er auch von den Thaten der „Alt-katholiken“ und Staatskatholiken nicht das Mindeste zu fürchten hat, auf die principielle Zustimmung Beider zu seinen jüngsten kirchlich-politischen Leistungen verzichten muß! Wo bleiben dann aber noch katholische Elemente auf der Seite des Herrn Fall?

Unter der Ueberschrift „Reptilien-Unsug“ veröffentlicht die „Breitlauer Zeitung“ einen Leitartikel, in welchem es heißt: „Vor mehreren Tagen ging durch deutsche Zeitungen ein officiös angehauchter Artikel, in welchem dem französischen Botschafter, Vicomte de Sontant-Biron, eine Anzahl durchaus unstatthafter Ungezogenheiten an den Kopf geworfen wurde. Es gab eine Zeit, in der noch kein mächtiges deutsches Reich existirte, sondern ein bei Osmiß gedemüthigtes Preußen, und wir haben damals über manche Unbill, die wir erlitten, die Faust in der Tasche halten müssen, aber das hat Niemand uns zu bieten die Lathlosigkeit gehabt, daß man einen unserer diplomatischen Vertreter ohne jede Veranlassung mit Roth beworfen hätte. Die uneingeschränkte Freiheit der englischen Presse ist bekannt; vor dem Privat-Leben der Königin und der königlichen Familie macht sie nicht Halt, aber das Privat-Leben der fremden Gesandten zieht sie nicht in den Kreis ihrer Betrachtungen. Wir sind die Letzten, welche Anlaß oder Reizung hätten, eine Vertheidigung des Hrn. Sontant zu übernehmen, denn wir wissen nichts von ihm. Hegt man Zweifel über seine Qualification, so sind die Zweifel vertraulich durch den deutschen Botschafter in Paris, aber nicht durch zweideutige Zeitungs-Correspondenten vor aller Welt zu erörtern. Niemandes Herz hat höher geschlagen, als das unserer, so lange es galt, fremden Uebermuth abzuwehren; wir gaben uns dem Glauben hin, der Deutsche werde und könne seine erregene Macht nie so weit mißbrauchen, wie wir es Engländern und Franzosen zum Vorwurf gemacht. Die Reptilien-Presse täuscht unseren Glauben an das deutsche Gefühl für Gerechtigkeit und fromme Scheu vor dem Zorn der Götter, und die besser gesinnten Elemente werden deutlich zu erkennen geben müssen, daß sie mit diesem frivolsten Treiben nichts gemein haben.“

× **Augsburg**, 5. Juli. Es thut jedem wahren Freund des Vaterlandes wohl, zu sehen, wie das bairische Volk allgemein von der Wichtigkeit und hohen Bedeutung des immer näher rüdenden Wahltages überzeugt ist. Das Volk ist von der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß eine hohe Aufgabe seiner harret, die edelsten Güter zu verteidigen, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche zu wahren, das Wohl des Vaterlandes hochzuhalten, mit aller Entschiedenheit sich dem „Culturkampf“ entgegenzustellen, der auch bei uns Terrain gewinnen will — das liegt jedem Baier jetzt in besonderer Weise ob. In Folge dessen nun auch überall Wahlvorparatungen, welche die allgemeine Bewegung auf die richtige Weise zu lenken berufen sind. Ueber diese Wahlbewegung schreibt man aus unserer Hauptstadt der „Wiener Presse“ Folgendes: Die finanzielle Misere bezieht der Bauer; sie wird den Liberalen direct in die Schuhe geschoben. Die Artikel der Berliner „Kreuzzeitung“: „Bismarck-Weichröder werden mit einer Geschicklichkeit ohne Gleichen verwerthet. In Tausenden und abermalen Tausenden Sonderabdrücken durchfliegen sie das Land, werden auf dem flachen Lande, in den Märkten, Flecken, Städten, selbst in der Hauptstadt vorgelesen, glossirt und commentirt und der Refrain ist: Haben sie Deutschland ausgehöhlet, so werden sie uns verkaufen. Den Worten der Liberalen: es ist Verleumdung, sagt der Bauer: hier ist es gebrochen und der Gebildete: eine unpreussische Zeitung hat gesagt, entgegen. Den Patrioten hat die „Kreuzzeitung“ ein ausgezeichnetes Agitationsmittel verschafft.“

Jedenfalls ist die „Kreuzzeitung“ durchaus nicht gewillt gewesen in dieser Weise uns in unserer Sache zu unterstützen, aber der gute Baier fragt nicht nach der Absicht der „Kreuzzeitung“ sondern bedient sich der ihm von ihr gerichteten Handhabe, um seinen Zweck zu erreichen.

* **München**, 5. Juli. Von mehreren Seiten kommen, nach der „Augsburger Postztg.“, in Sachen der Landtagswahlen heftige Klagen über willkürliche und tendenziöse Eintheilung der Wahlbezirke. Eine Zuschrift meldet, z. B. von einer Gemeinde, die 2 1/2 Stunden weit zum Wahllocal zu marschiren hat und zwar durch eine näher gelegene Anstalt hindurch, welche selbst zum Wahlort creirt ist. Ganz Außerordentliches scheint der Bezirksamtmann von Schweinfurt geleistet zu haben, derart, daß dem „Freif. Volksbl.“ zufolge aus dem Wahlbezirke Schweinfurt Seitens der katholischen Vertrauensmänner eine energische Beschwerdebefchrift gegen das dortige Bezirksamt an die Regierung von Unterfranken eingereicht worden ist. Man kann sich freilich nicht wundern, wenn die Kleinen das famose Beispiel der Großen nachahmen und diesen sich als ebenbürtig erweisen wollen in der Kunst, die patriotische Wählerchaft wahlgeometrisch totzuschlagen.

* Die Baderborner Waisenhausstiftung.

Ueber die Bischof v. Ledebur'sche Waisenhausstiftung entnehmen wir dem „Lib.-Voten“ folgende ausführliche Notiz: Der Bischof von Oederun setzte in seinem landesherrlich bestätigten Testamente fest: „Die Oederun (scil. der Oederun'schen) der Barmherzigen Schwestern nach den Regeln des hl. Vincentius a Paulo in der Diöcese Baderborn) hat die Verpflichtung, in das durch meine Nachlassenschaft zu begründete resp. zu erweiternde Waisen-Institut drei Schwestern zu stellen, welche unter Beihilfe eines angemessenen Dienstpersonals die Oeconomie dieses Waisen-Instituts und die Erziehung und Pflege der Waisenkinder zu besorgen haben. Denn es ist mein ausdrücklicher Wille, daß jenes Waisen-Institut unter die Sorge und Pflege der Barmherzigen Schwestern gestellt werde.“ — „In die aus meinem Vermögen zu errichtende Waisen-Anstalt sollen nur Kinder katholischer Confession aus den in meinem Testament genannten Landesheilen (dem westfälischen Theile der Diöcese) aufgenommen, und die Erziehung und Pflege derselben den Barmherzigen Schwestern, wie vorhin gedacht, anvertraut werden. Die Aufsicht über die Stiftung, die Verwaltung und jede Disposition (mit Ausnahme der Anstellung des ersten Rentanten, worüber ich früher Anordnung getroffen habe), soll mein Amts-Nachfolger haben. Alles, was ich diesem entgegengegesetzt angeordnet habe, hebe ich hierdurch auf und bestimme, daß sich jene Behörde in diese Verwaltung des Bischofs, in die Rechnungslegung, Festsetzung des Etats, oder wie es sonst Namen haben möge, mischen solle. Alles, was mein Nachfolger im bischöflichen Amte rüchlich jener Stiftung anordnet, soll so angesehen werden, als hätte ich es selbst gethan und angeordnet.“ — „Mein Amts-Nachfolger soll seine Verantwortlichkeit irgend einer Art haben, als vor Gott und seinem Gewissen.“ — „Uebrigens bestimme ich hier nochmals, was ich in meinem Codicill vom 11. November 1837 gesagt habe, nämlich, daß, wenn die eine oder die andere Stiftung die landesherrliche Genehmigung nicht erhalten, oder der Ausführung derselben Hindernisse irgend einer Art in den Weg gelegt werden sollten, das derselben gewidmete Vermögen meinen Blutsverwandten in Böhmen, nämlich meinem Bruder, dem Grafen August von Ledebur, und nach dessen Descendenz zufallen soll.“ — „In dem Codicill vom 11. Nov. 1837 war dieselbe Bestimmung enthalten mit dem Zusatz, daß die bezeichneten Blutsverwandten befugt sein sollen, daß den quist. Stiftungen gewidmete Vermögen zu vindiciren, wenn jemals im Laufe der Zeiten die Stiftungen

nicht erfüllt, oder der Vollziehung des Willens Hindernisse in den Weg gelegt werden mögen. — Die Oeconomie des Waisenhauses ist auf Grund dieser Bestimmungen den Barmherzigen Schwestern übertragen, welche die Oeconomie führen und die Pflege und die Erziehung der Waisenkinder besorgen. Die Rentantur führt ein katholischer Vaie, der aber nur die Capitalien und Zinsen der Anstalt unter Aufsicht des Bischofs resp. dessen General-Bicariats zu verwalten hatte, diesem Rechnung legte, im Uebrigen sich um die Verwaltung des Waisenhauses und dessen Oeconomie, um die Pflege und Erziehung der Kinder nicht zu kümmern hatte. — Der hochw. Bischof Conrad übte die ihm übertragene Oberaufsicht durch einen Inspector aus, als den er unterm 17. April 1867 den damaligen General-Bicariats-Secretär Kilian provisorisch bestellte und durch Bestallungs-Urkunde vom 8. December 1872 definitiv ernannte, in der Erwartung, „daß er auch fortan der Waisenhauskinder mit hingebender Liebe sich annehmen und für das Interesse der gedachten Stiftung mit gewissenhafter Sorgfalt eintreten werde.“ Außerdem hatte das General-Bicariat unterm 22. März 1859 ein Reglement für Verwaltung des Waisenhauses erlassen, das aber nie zur vollständigen Ausführung gekommen und mit der Anfangs dieses Jahres erfolgten Aufhebung der von dem hochw. Bischof Conrad erteilten Vollmacht hinfällig wurde. — Bei dieser Sachlage übernahm der protestantische Regierungs-Assessor Himly die Verwaltung des Vermögens des bischöflichen Stuhles. Derselbe verpflichtete den seitherigen Rentanten als unter seiner Verwaltung stehend, und erhöhte dessen Remuneration, wie derselbe unter Hohnsprüchen auf den p. Himly wiederholt erzählt hat. — Schon dies thut mir für ein stiftungswidriges Eingreifen in die Verwaltung der Waisenhausstiftung. Der protestantische Regierungs-Assessor kann doch unmöglich als Nachfolger im bischöflichen Amte angesehen werden; das, was an Remuneration erhöht, wird den Waisen entzogen; der Assessor Himly kann doch wohl nur als staatliche Behörde angesehen werden, während die Stiftungs-Urkunde ausdrücklich sagt, „daß sich keine Behörde in diese Verwaltung des Bischofs, in die Rechnungslegung, Festsetzung des Etats, oder wie es sonst Namen haben möge, einmischen solle.“ — Eine Erhöhung der Remuneration des Rentanten enthält eine Einmischung in die Rechnungslegung und in die Festsetzung des Etats, überhaupt in die Verwaltung, welche durch die Stiftungs-Urkunde staatlichen Behörden unterlagt ist und nur dem Nachfolger im bischöflichen Amte zustehen soll. — Der Assessor Himly verfuhr demnach, sich in die Aufnahme der Waisenkinder in das Waisenhaus zu mischen und forderte durch Schreiben vom 26. April c. den Waisenhaus-Inspector Kilian auf, „zu seiner Verpflichtung als Inspector des Waisenhauses und zu einer Besprechung des Waisenhauses betreffender Angelegenheiten am 1. Mai c. Vormittags 11 Uhr zu seinem Bureau in dem ehemaligen General-Bicariats-Gebäude sich einzufinden.“ — Dieser antwortete ihm am 30. April c., daß er in dem Gesetze vom 20. Mai 1874 keine Bestimmung finden könne, die den p. Himly berechtigt, ihn von Neuem zu verpflichten; er habe das Amt als Waisenhaus-Inspector definitiv und sei schon verpflichtet. Was die Besprechung öconomischer Angelegenheiten betreffe, so lege auch hier das genannte Gesetz ihm das Recht nicht bei, ihn dieserhalb vorzuladen. Zudem seien die öconomischen Angelegenheiten des Waisenhauses in dieser Ausdehnung nicht seines Amtes, die Oeconomie sei ausdrücklich den Barmherzigen Schwestern überwiefen, und als Vorstand des Waisenhauses habe er nur die Oeconomie überhaupt, die ganze Führung des Haushalts insoweit zu überwachen, damit durch dieselbe das leibliche und geistliche Wohl der Kinder nicht gehindert, sondern gefördert werde; in seiner Anstellungs-Urkunde sei ihm nicht die öconomische Verwaltung übertragen; die Aufnahme der Waisenhauskinder stehe der Waisenhaus-Commission selbstständig zu.“ Der p. Himly behauptet in einem erneuten Schreiben vom 6. Mai c. an den Waisenhaus-Inspector Kilian zunächst, daß „es seiner näheren Erörterung bedürfe, daß, da ein Wechsel in der ihm vorgelegten Behörde stattgefunden, indem er an die Stelle des Bischofs als staatlicher Commissar getreten, auch eine erneuerte Verpflichtung stattfinden müsse.“ — Diese Erklärung enthält einen innern Widerspruch. Denn war er nicht Nachfolger des hochwürdigsten Bischofs in dessen bischöflichem Amte, war er staatlicher Beamter, so war die Verwaltung des Waisenhauses stiftungsmäßig seinem Eingreifen entzogen; wollte er behaupten, daß er Nachfolger im bischöflichen Amte, auch nur in Beziehung auf Vermögensverwaltung sei, so bedürfte es seiner neuen Verpflichtung. Hat man beim Wechsel eines Oberpräsidenten, eines Appellationspräsidenten jemals von der erneuerten Verpflichtung der Beamten gehandelt? Der p. Himly sagt selbst, daß ein Wechsel in den vorgelegten Behörden stattgefunden, indem an Stelle des Bischofs der staatliche Commissar getreten; er will damit sagen, daß an Stelle einer geistlichen Behörde eine staatliche Behörde getreten, und da durch die landesherrlich bestätigte Stiftungs-Urkunde ausdrücklich jede Einmischung staatlicher Behörden in die Verwaltung ausgeschlossen war, verfallt damit sein angelegliches Recht auf irgend ein Eingreifen in die Verwaltung der Stiftung, Bestellung oder Verpflichtung deren Beamten. — Er behauptet auch weiter, daß es verfehlt sei, wenn der Waisenhaus-Inspector der Meinung sei, daß die Oeconomie des Hauses nicht seine Sache; da er fortwährend allein, also keineswegs unter Zuziehung der Barmherzigen Schwestern, die Liquidationen über die entstandenen Kosten der General-Bicariate eingereicht, die Wichtigkeit derselben attestirt habe, so liege es auch in dem ihm übertragenen Amte eines Waisenhaus-Inspectors, d. h. eines Dirigenten der Anstalt, neben der Erziehung der Kinder die Überleitung des Haushaltes zu führen; dem Bischof resp. dem General-Bicariate habe es zweifellos dauernd zugehört, ohne Anstößung der Waisenhaus-Commission die Aufnahme von Kindern in die Anstalt anzuordnen, — als ob dies dem Nachfolger im bischöflichen Amte anvertraute Recht ein bloßes Recht der Vermögensverwaltung sei, es dabei nicht wesentlich auf das geistliche und leibliche Wohl der Waisen ankomme. Die Aufnahme der Waisenkinder durch den staatlichen Commissar würde nach unserer Ueberzeugung die klarste Verletzung der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde enthalten. — Der Waisenhaus-Inspector Kilian erwiderte dem p. Himly, daß sein Gewissen ihm verbiete, den darin gestellten Forderungen Folge zu leisten, und daß er bereit sei, eher den Verlust seines Amtes und die sonstigen Folgen zu leiden, als gegen sein Gewissen zu handeln, — worauf der p. Himly unterm 19. Mai c. antwortete, daß, da er sich geweigert, mit ihm in geschäftlichen Verkehr zu treten und seinen Anweisungen Folge zu leisten, er beschließen habe, ihn von der administrativen Leitung der vereinigten von Lippe und des Freiherrn von Ledebur'schen Waisenhaus-Anstalt unter Vorbehalt weiterer disciplinärer Maßregeln zu entheben, und daß er mit der Wahrnehmung dieser Function den Herrn Rentanten beauftragt habe, der die Geschäfte sofort übernehmen werde. — Worin diese disciplinären Maßregeln eines nur mit der Vermögensverwaltung betrauten staatlichen Commissars bestehen sollen, gegen einen Mann, der seine im Wesentlichen geistliche Function wahrnimmt, innerhalb der ihm gemäß landesherrlich bestätigten Stiftungsurkunde durch den Nachfolger im bischöflichen Amte festgesetzten Grenzen und die Rechte der Stiftung gegen ein nach seiner Ueberzeugung ungeschickliches Eingreifen in die innere Verwaltung derselben zu vertheidigen sucht, erscheint als ein logisches Räthsel. Es ist nach diesen Auseinandersetzungen klar, daß die Bischof von Ledebur'sche Waisenhaus-Stiftung der gesetzlichen Competenz des p. Himly nicht unterliegt, weil jede staatliche Einmischung ausdrücklich ausgeschlossen ist, — daß außer dem hochw. Bischofe Niemand berechtigt ist, etwas an der bestehenden Verwaltung zu ändern, daß die Barmherzigen Schwestern die Oeconomie der Anstalt gemäß der Stiftungs-Urkunde selbstständig zu führen und die Erziehung und Pflege der Waisenkinder zu besorgen haben, dieses Recht und diese Pflicht auf Grund der nur dem Nachfolger des Bischofs von Ledebur im bischöflichen Amte stiftungsmäßig bezeugten Befugnis lediglich durch die Bestellung eines Inspectors beschränkt ist, der die Oberaufsicht führt, oder, wie p. Himly sich richtig ausdrückt, Dirigent der Anstalt ist, also die Erziehung und Pflege der Waisenkinder und die davon unzertrennliche Oeconomie überwacht, daß der Rentant die Receptur der Einnahme der Stiftung fortführt, und diese Einnahme zur stiftungsmäßigen Verwendung dem Dirigenten der Anstalt abliefern. Jede Veränderung, die staatlicherseits an diesen Zuständen versucht wird, enthält unzweifelhaft ein nichtberechtigtes Eingreifen in den stiftungsmäßigen Charakter des Waisenhauses, und zieht den Verlust des Stiftungsvermögens nach sich. — Es ist selbst nach dem Gesetze vom 20. Mai nicht zulässig, daß der p. Himly dem Waisenhaus-Inspector Kilian, wie er sagt, die administrative Leitung des Waisenhauses entziehe, zunächst, weil er nicht befugt ist, die bischöflichen Amtshandlungen, insbesondere die Anstellung des Waisenhaus-Inspectors zu annulliren, dann weil es eine Unmöglichkeit ist, die die Pflege und Erziehung der Kinder von der Aufsicht über die Oeconomie zu trennen, da letztere Mittel zum Zweck, und gerade eine Hauptaufgabe darin besteht, daß letztere der Pflege und der Gesundheit der Kinder vollkommen entspricht, und auf der andern Seite so hausväterlich gewirthschaftet wird, daß möglichst viele Kinder aufgenommen werden. Jeder Eingriff in die Oeconomie der Anstalt ist unmöglich, ohne in die Pflege der Kinder einzugreifen, und selbst wenn die Oberaufsicht auf eine rein calculatorische Oberaufsicht reducirt werden sollte, enthält sie ein Eingreifen in die Rechnungslegung der Anstalt, die stiftungsmäßig nur dem Nachfolger im bischöflichen Amte zustehen soll. — Der Rentant fand sich in Folge der Ernennung des p. Himly im Waisenhaus ein und erklärte dem Waisenhaus-Inspector Kilian, daß er komme, um dessen Amt zu übernehmen. Er erklärte nicht, welchen Lohn er dafür erhalte, welche Inzidenzen ihm dafür aus der Einnahme der Waisenhausstiftung angeworfen, bemerkte aber, er habe für besser gehalten, daß er die Aufsicht über das Waisenhaus übernehmen, als daß ein Protestant dieselbe erhalte, — ein je nach der Auffassung unrichtiger Satz, da Protestanten durch Irrthum und Unwissenheit einschuldigt würden. Andern erklärte er zu seiner Entschuldigung, daß der Herr General-Bicar die Annahme der Stelle genehmigt habe, was dieser als unwarh bezeichnet hat. Auf die Frage nach seiner Legitimation konnte er nur ein Schreiben des p. Himly vorweisen, wonach dieser ihm die „ad-

ministrative“ Leitung des Waisenhauses übertragen habe. Auf verschiedene Weise verfuhr er demnach, sich an der Verwaltung der Anstalt zu betheiligen; und fand sich wiederholt zu diesem Zwecke auf dem Quale ein. — Der Verlust der Anstalt steht nahe bevor, da in Folge des erwähnten Verfahrens Schritte haben gehen müssen, um durch die Familie des Stifter's weiteres Eingreifen in das Bestehen der Anstalt zu hindern.

Vermischte Nachrichten.

h **Aus Nassau**, 3. Juli. Zahlreiche Lehrstellen werden bei uns von Seite der Regierung nochmals dadurch aufgeföhrt, daß in allen Schulstellen über je 80 Schüler Abtheilungsunterricht angeordnet oder neue Lehrstellen errichtet werden, die dann in Ermangelung von Lehrkräften von den anderen Lehrern mitversehen werden, gegen Zuweisung des vollen Gehaltes der unbesetzten Stelle. Das Geld haben die Gemeinden aufzubringen, ohne sich irgendwie „culturfremdliche“ Lehrer fern halten zu können. Die Regierung bestimmt allein die Besetzung. Von Wahl der Lehrer durch die Gemeinden wollen darum auch alle „culturfremdlichen“ Lehrer nichts wissen. * **Dippoldiswalde**, 30. Juni. Anzahl einer Bekanntmachung der hiesigen königlichen Amtshauptmannschaft zeigt sich auch in den Waldern unleserlichen Verwaltungsbetriebs der Vorkenläser. Die Besitzer von Privatwaldungen und die Verwalter von Gemeinde- und Kirchenwaldungen werden auf diese drohende Gefahr aufmerksam gemacht und ihnen anempfohlen, die schäden, welche an den Spigen roth werden, sofort fällen, die Rinde abschälen und letztere verbrennen zu lassen.

* **Carlsruhe**, 5. Juli. In den hiesigen Schulen werden gegenwärtig Aufzeichnungen über die Farbe von Haar, Augen und Haut der Schulkinder gemacht, entsprechend der von der Oberschulbehörde an alle Lehrer des Landes ergangenen Aufforderung, welche auf eine von der anthropologischen Gesellschaft in Leipzig an alle deutschen Regierungen gerichtete Erlausung hin erlassen wurde. Nach einer Correspondenz der „Carlsruh. Ztg.“ aus Heidelberg, „will jene Gesellschaft hierdurch, so wie durch regelmäßige Wiederholung solcher Aufzeichnungen hinlängliches und brauchbares statistisches Material gewinnen zur wissenschaftlichen Verfolgung der schon länger beobachteten Thatsache, daß der durch dunklere Hautfarbe, so wie dunklere Augen und Haare sich auszeichnende Menschenschlag in Deutschland bedeutend stärker vertreten ist, als er es vor einer Reihe von Jahren war. In der That sollen unter den Neugeborenen die blondhaarigen und blauäugigen Kinder mit heller Hautfarbe, also ächte germanische Typen, relativ seltener werden.“ Würde ein Ultramontaner eine solche Entdeckung gemacht haben und sie ausstrahlen, so wäre das sicherlich ein weiterer Beweis für seine Reichthümlichkeit.

* **Lüneburg**, 1. Juli. Gegen 12 Uhr Nachts wurde gestern hier während des heftigen und anhaltenden Gewitters auf einer Dachstuhl in der Nähe des Michaelisflosters eine eben so seltene als interessante Erscheinung beobachtet. Zwei blaue, je dreieckige Flämmchen, fast in der Form der alten französischen Wappenthiere, erschienen auf die Dauer von etwa zwölf Secunden in wunderbarer Pracht auf dem von Vigen grell erleuchteten Hintergrunde des Himmels. In den wenigen Momenten, in welchen das grelle electrische Leuchten nachließ, war die Erhellung der umhüllenden finsternen, wild zerklüfteten Wolken durch die blauen Flämmchen eine wahrhaft magische, von unvergleichlicher Wirkung. Es ist wohl zweifellos, daß wir in dieser Erscheinung das Dioskuren- oder St. Elmsfeuer vor uns hatten, welches sich beständig zeigt, wenn die Atmosphäre ungewöhnlich stark mit Electricität erfüllt ist.

* **Christiana**, 2. Juli. Eine schreckliche Begebenheit, deren Urheber leider zwei Deutsche waren, setzte vorgestern die Stadt in Aufregung. Gestern Nachmittag kamen die Gebrüder Krohn, Viehhändler aus Schwartau bei Lübeck, zu dem hiesigen fungirenden deutschen Consul, Lieutenant Martens, und der eine der Brüder klagte dem Consul, daß der andere Bruder geisteskrank geworden sei und er nicht wüßte, was er mit ihm machen sollte. Der Consul sah gleich, daß der Betreffende wirklich geisteskrank sei, da er verwirrt sprach, angab, vergistete zu sein, und fürchtete, daß man ihn ermorde werden wolle und dergleichen mehr, weshalb er einen Arzt holen ließ, der den Kranken untersuchte. Dieser erklärte, der Kranke litte an delirium tremens und müsse morgen auf's Hospital gebracht werden. Heute jedoch könne er ruhig im Hotel bleiben, wenn der andere Bruder bei ihm wache. Der Consul und der Arzt begleiteten darauf die beiden Brüder ins Hotel und wiesen den gefunden an, auf den andern zu achten. Mittlerweile um 10 Uhr des Abends waren die beiden Brüder wieder aus dem Hotel weg und auf die Straße gegangen, wo sie zufällig den Arzt trafen. Der Arzt brachte sie darauf wieder zum Consul, und dieser wies die Leute an, ruhig zu Bett zu gehen. Da es jedoch schien, als ob auch der andere Bruder etwas sinnlosverwirrt sei, begleitete er so wie auch der Arzt die beiden nochmals ins Hotel, ließen sie zu Bett gehen und der Arzt gab ihnen ein beruhigendes Mittel ein. Die Brüder verhielten sich darauf ruhig, so daß der Arzt keine Gefahr mehr befürchtete und mit dem Consul das Hotel verließ. Dies war um 11 Uhr des Nachts. Gegen 12 Uhr hörten die Gäste im Hotel plötzlich einen schrecklichen Lärm in dem Zimmer der beiden Brüder, dieselben schlugen die Fenster und Möbel entzwei, und als man sie mit Hülfe von herbeigeholten Polizeidienern und anderen Leuten beruhigen wollte, stießen sie mit Messern um sich und verwundeten einen Gast lebensgefährlich, zwei andere leicht. Dann schloffen sie sich in ihr Zimmer ein und man hörte nichts mehr. Schließlich wurde von Polizeidienern die Thür gewaltsam geöffnet und da — ein entsetzlicher Anblick — sah man die beiden Brüder mit durchschnittenem Hals in ihrem Bluteschwimmend am Boden liegen. Ob Jeder sich selbst entleibt, oder ob erst der eine den andern getödtet und dann sich selbst ermordet hat, ist noch nicht aufgeklärt. Die Wunden, die sie sich beigebracht hatten, waren außerordentlich tief und war fast der ganze Hals durchschnitten. Heute Morgen hat der Consul die Leichen inspiciert und morgen wird Polizeibericht über die That aufgenommen werden.

Handel und Verkehr.

Rdn., 7. Juli. Cours-Verst.

Industrie-Actien.		
Wag.-Wag. f. B. 7700	Döhl. Dampfss. 37.00	U. f. Union 60.00
Colonie. f. B. 6200	Rdn. Schepff. 60.00	Besensbüchener 102.00
Glabb. f. R. 1335	Laurer Rdn 00.00	Hib. u. Shamrod 45.00
Leipziger f. B. 0000	Rdn. Bussl. 90.00	Hörs. B. 58.00
Magde. f. B. 2520	Rdn. Summf. 00.00	Quimbodt 33.00
Batrl. f. B. 3200	Rhein. Baugel. 66.50	Röhrern. 134.50
Wesd. f. B. 800	Koch.-Höng. 0.00	Rhönig. Lit. A. 84.00
Rdn. Rüdverf. 480	Berg.-Wärk. B. 00.90	Rhönig. Lit. B. 00.00
Agrippina 670	Boch. Gußst. B. 66.00	Sieg. St. E. 09.00
Rh.-Weßf. Lloyd 550	Bonn. W.-G. B. 90.00	Prior. 48.00
Concord. L.-E. 2260	Rdn. W.-B. 89.50	Eiergr. Schwef. 31.75
Germ. Leb.-B. 0000	Rdn. Wajsh. 152.00	Bonifarius 73.00
Rdn. Hagel.-B. 310	Rdn.-Wajsh. B. 32.00	Court 80.00
Rallier Ind.-A. 00.00	Dortm. Union 14.00	Wajsh. Union 00.00
Rdn. Dampfss. 70.00	Eichweiler B.-B. 50.00	Wajsh. B. u. G. 35.00
Bank-Actien.		
Koch. f. B. u. J. 00.00	Rdn. Privatb. 117.00	Wajsh. B. 82.00
Schaffhau. 90.00	do. Wajsh. B. 83.00	West. C. B. 390.00
Amsterd. B. 87.00	Darmst. Bank 127.00	Pr. Bank-A. 00.00
Antwerp. B. 70.75	Deutsche Bank 00.00	Prov.-Dis.-G. 00.00
Bl. f. Rh. u. Weßf. 69.50	Disc.-Comm. 154.00	Rh.-W. Ind. 22.00
Barmer B.-B. 81.00	Essen. Credit. 70.50	Säch. Bank 00.00
Berliner G.-G. 00.00	Burgum. B. 101.00	
Eisenbahn-Stamm-Actien.		
Koch.-Wag. 28.00	Wajsh.-Ludw. 104.00	Rhein. junge 104.50
Amst.-Rott. 00.00	Oberh. A. C. 000.00	Rh.-C. Lit. B. 93.50
Berg.-Wärk. 84.75	O.-F. Est. 500.00	Rhein-Rahe 20.80
Rdn.-Wajsh. 100.50	Schl. (R.) 155.00	Rumän. Gajb.-A. 00.00
Rdn.-Wajsh. L. B. 102.00	Rheinische 112.50	
Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
Berg.-Wärk. 3. E. 85.00	Rdn.-R. 1. E. 100.00	West. Est. (R.) 235.00
5. E. 98.75	2. 105.00	Rhein. 4 1/2 % 100.25
6. E. 98.75	3. 100.00	5 % 103.75
7. E. 103.00	4. 92.25	Rh. Bonn-Rdn 99.50
Rordb. 103.00	5. 91.75	Rh. Rdn.-Est. 99.50
Wajsh.-Ludw. 104.50	Ost.-F. Est. 815.00	Rhein-Rahe gar. 101.50
In- und ausländische Fonds.		
Preuss. Rente 106.00	Bair.-A. 120.50	Defl. 1860er L. 120.00
Pr.-St.-A. 3 1/2 % 134.00	Rdn.-R. 3 1/2 % 107.50	1864er L. 300.00
Pr.-St.-A. 3 1/2 % 91.80	Rdn. St.-A. 101.00	Schw.-Rente 67.00
Amer. 1882-E. 98.50	Fransh. Rente 00.00	Rheinpr.-Obl. 102.00
Amer. 1885-E. 103.00	Ital. 5 % 100.00	Rh.-Weßf. Rente 98.00
Bad. 4 % R.-A. 119.00	Defl. 100 Gr. 347.00	Wajsh. Rente 1865 00.00
Wechsel-Cours.		
Amsterdam f. 171.35	Paris kurz 81.10	Augsburg, 22R. 000.00
2 R. 170.25	London f. 20.51	Wien kurz 182.00
Antw. Brühl f. 81.00	3 R. 20.30	2 R. 181.00
2 R. 80.70	Augsburg f. 000.00	
Die Notizen verstehen sich bei den Papieren derjenigen Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem 30. Juni schließt, excl. Dividende.		
Zinsfuß der Preuss. Bank: für Wechsel 4 pCt., für Lombard 5 pCt.		